www.jusletter.ch

Meret Baumann / Blanca Anabitarte / Sandra Müller Gmünder

### Genugtuungspraxis Opferhilfe

### Die Höhe der Genugtuung nach dem revidierten OHG

Die am 1. Januar 2009 in Kraft getretene Totalrevision des Opferhilfegesetzes führte eine Plafonierung der opferhilferechtlichen Genugtuung ein. Damit sollte eine allgemeine Senkung der Beträge gegenüber der zivilrechtlichen Genugtuung erreicht werden. Das Entwickeln einer entsprechenden Praxis wurde den zuständigen kantonalen Behörden überlassen. Zweck des Beitrags ist es, die sich in der Zwischenzeit entwickelte Praxis der Genugtuungsbehörden aufzuzeigen und transparent zu machen. Die Autorinnen haben dazu eine repräsentative Sammlung von Entscheiden aus verschiedenen Kantonen zusammengestellt und analysiert.

Beitragsarten: Beiträge

Rechtsgebiete: Strafprozessrecht

Zitiervorschlag: Meret Baumann / Blanca Anabitarte / Sandra Müller Gmünder, Genugtuungspraxis Opferhilfe, in: Jusletter 1. Juni 2015

#### Inhaltsübersicht

- I. Die Genugtuung nach revidiertem OHG
  - 1. Voraussetzung einer Genugtuung nach OHG
  - 2. Bemessung der Genugtuung
  - 3. Leitfaden des Bundesamts für Justiz
  - 4. Publikation einer repräsentativen Entscheidsammlung
- II. Praxis der Genugtuungsbehörden nach Beeinträchtigungskategorien
  - 1. Genugtuung für Angehörige (zusammengestellt und kommentiert von Meret Baumann)
    - a) Kasuistik
    - b) Kriterien für die Bemessung
    - c) Zwischenfazit
  - 2. Verletzung der sexuellen Integrität (zusammengestellt und kommentiert von Meret Baumann)
    - a) Kasuistik
    - b) Kriterien für die Bemessung
    - c) Zwischenfazit
  - 3. Körperverletzungen (zusammengestellt und kommentiert von Blanca Anabitarte)
    - a) Kasuistik
    - b) Kriterien für die Bemessung
    - c) Zwischenfazit
  - 4. Verletzungen der psychischen Integrität (zusammengestellt und kommentiert von Sandra Müller Gmünder)
    - a) Kasuistik
    - b) Kriterien für die Bemessung
    - c) Zwischenfazit
  - 5. Häusliche Gewalt (zusammengestellt und kommentiert von Sandra Müller Gmünder)
    - a) Kasuistik
    - b) Kriterien für die Bemessung
    - c) Zwischenfazit

#### III. Schlussbemerkungen

- 1. Gesamtfazit
- 2. Geringes Mitverschulden als Bemessungsfaktor
- 3. Anerkennung von Zivilforderungen im Adhäsionsverfahren
- 4. Akzeptanz der Entscheide
- 5. Stellungnahme der SVK-OHG

#### I. Die Genugtuung nach revidiertem OHG

#### 1. Voraussetzung einer Genugtuung nach OHG

[Rz 1] Am 1. Januar 2009 ist ein revidiertes Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG)<sup>1</sup> in Kraft getreten. Nach Art. 22 f. OHG kann einem Opfer gleich wie nach dem bisherigen Recht unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen eine Genugtuung ausgerichtet werden, wenn es die Schwere der Beeinträchtigung rechtfertigt.<sup>2</sup> Anspruch auf Ausrichtung einer Genugtuung nach OHG haben folglich nicht alle Opfer im Sinne von Art. 1 Abs. 1 OHG, sondern die Genugtuung ist auf Opfer beschränkt, die schwer betroffen sind. Sofern eine Schädigung nicht

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 23. März 2007 (Opferhilfegesetz, OHG); SRă312.5.

Vgl. nach altem Recht Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (nachfolgend: aOHG); AS 1992 2465.

dauernd ist, wird ein Genugtuungsanspruch nur angenommen, wenn besondere Umstände vorliegen wie z.B. ein mehrmonatiger Spitalaufenthalt oder eine lange Leidenszeit und Arbeitsunfähigkeit.<sup>3</sup>

#### 2. Bemessung der Genugtuung

[Rz 2] Die Höhe der Genugtuung bemisst sich gemäss Art. 23 Abs. 1 OHG nach der Schwere der Beeinträchtigung. Bei der Revision des OHG hat sich der Gesetzgeber dafür entschieden, die Höhe der Genugtuung durch einen Höchstbetrag zu beschränken. Mit der in Art. 23 Abs. 2 OHG vorgesehenen Plafonierung von Fr. 70'000.– für das Opfer und Fr. 35'000.– für Angehörige eines Opfers wurde bewusst eine allgemeine Senkung der Beiträge im Vergleich zum Haftpflichtrecht beabsichtigt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich nicht um eine Leistung aus Verantwortlichkeit, sondern um eine subsidiäre staatliche Hilfeleistung handelt, und dass die Genugtuung nicht vom Täter als dem Schadensverursacher, sondern von der Allgemeinheit zu bezahlen ist.

[Rz 3] Die Bemessung der Genugtuung unterhalb des Höchstbetrags hat gemäss Botschaft nach einer degressiven Skala zu erfolgen.<sup>5</sup> Der Bundesrat hat die Festsetzung von Höchstbeträgen gegenüber der Möglichkeit, eine proportionale Kürzung der zivilrechtlichen Genugtuungen zu verankern, bewusst vorgezogen.<sup>6</sup> Die im Privatrecht nach den Regeln von Art. 47 und 49 des Obligationenrechts (OR)<sup>7</sup> üblicherweise gewährten Beträge sowie die Tarife für die Integritätsentschädigung nach Art. 24 f. des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG)<sup>8</sup> können immerhin als Hinweis für die Einordnung der Fälle dienen.<sup>9</sup> Dabei gilt es zu beachten, dass mit der Revision des OHG das Postulat von Doris Leuthard<sup>10</sup> als erfüllt abgeschrieben wurde. Dieses Postulat forderte eine Beschränkung der opferhilferechtlichen Genugtuungen auf maximal zwei Drittel der vom Täter/von der Täterin geschuldeten Genugtuung. Die Expertenkommission hatte daraufhin jedoch vorgeschlagen, die opferhilferechtliche Genugtuung unabhängig und nicht im Verhältnis von der zivilrechtlichen Genugtuung festzulegen, dafür eine Begrenzung bei zwei Dritteln des Höchstbetrags des versicherten Verdienstes nach UVG vorzusehen.<sup>11</sup> Der Höchstbetrag lag dannzumal bei Fr. 106'800.–, so dass zwei Drittel davon Fr. 71'200.– betrugen.<sup>12</sup> Mit der

Urteil des Bundesgerichts 1C\_296/2012 vom 6. November 2012 E. 3.2.2 mit Verweis auf das noch unter dem aOHG ergangene Urteil des Bundesgerichts 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 E. 5 b/aa.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 9. November 2005, BBlă2005 7165, S. 7223 ff.

<sup>5</sup> BBl 2005 7226.

<sup>6</sup> BBl 2005 7187.

Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220).

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20). Vgl. für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien in Anhang 3 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202).

<sup>9</sup> BBI 2005 7226.

 $<sup>^{10}\ \ 00.3064\</sup> Postulat\ Leuthard\ vom\ 16.\ M\"{a}rz\ 2000, Opferhilfegesetz.\ Das\ Postulat\ wurde\ am\ 14.\ Juni\ 2000\ angenommen.$ 

<sup>11</sup> BBI 2005 7222.

Aktuell liegt der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes bei Fr. 126 000.-. Wäre also im Gesetz eine Koppelung im Umfang von zwei Dritteln festgelegt worden, würde die maximale Genugtuungshöhe heutzutage Fr. 84 000.- betragen.

Festlegung des Plafond auf Fr. 70'000.– hat der Bundesrat einerseits diese Grössenordnung beibehalten und anderseits mit Verweis auf das Postulat Leuthard festgehalten, dass dieser Betrag auch ungefähr zwei Drittel der bei dauernder Invalidität üblicherweise gesprochenen zivilrechtlichen Genugtuung entsprechen würde. Aus diesem Grunde wird von vielen Opferhilfebehörden für die Festlegung der opferhilferechtlichen Genugtuung im Sinne eines Richtwerts oder eines Anhaltspunkts von zwei Dritteln der durchschnittlichen zivilrechtlichen Genugtuung ausgegangen (sog. «Zwei-Drittel-Regelung»). Die Opferhilfebehörden haben gemäss Bundesrat schlussendlich aber eine vom Privatrecht unabhängige Praxis zu entwickeln, weshalb bei Präjudiziensammlungen eine klare Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und opferhilferechtlichen Genugtuungen gemacht werden sollte. 14

[Rz 4] Anders als bei der zivilrechtlichen Genugtuung ist ein schweres Verschulden des Täters im Opferhilfeverfahren nicht von Bedeutung. Es wird einzig auf die Schwere der Beeinträchtigung des Opfers abgestellt. Hingegen kann ein (Mit- oder Selbst-)Verschulden des Opfers zu einer Herabsetzung oder einem Ausschluss der Genugtuung führen, wobei es zu beachten gilt, dass gestützt auf Art. 27 Abs. 1 OHG generell — also auch unabhängig von einem Verschulden — jedes Verhalten des Opfers, das zur Entstehung oder Verschlimmerung der Beeinträchtigung beigetragen hat, zur Kürzung oder Wegfall der Genugtuung führen kann. Bei der Genugtuung von Angehörigen gilt dies sowohl für das Verhalten der Opfers wie auch für dasjenige der Angehörigen (Art. 27 Abs. 2 OHG).

[Rz 5] Ein weiterer Reduktionsgrund besteht nach Art. 27 Abs. 3 OHG dann, wenn bei einem ausländischen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person deren Lebenshaltungskosten im Vergleich zur Schweiz erheblich tiefer sind und die Genugtuungssumme dadurch unverhältnismässig hoch ausfallen würde.

#### 3. Leitfaden des Bundesamts für Justiz

[Rz 6] Um eine rechtsgleiche Anwendung bei der Festsetzung der Beträge nach neuem Recht zu gewährleisten, hat das Bundesamt für Justiz im Oktober 2008 einen Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz (nachfolgend: Leitfaden BJ<sup>15</sup>) herausgegeben. Die darin enthaltenen Empfehlungen sollen als Anhaltspunkte für die zuständigen Behörden dienen, wobei jedoch selbstverständlich immer die Besonderheiten des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen sind und die jeweilige effektive Schwere der Beeinträchtigung ausschlaggebend ist. Die im Anhang des Leitfadens aufgeführten Tabellen mit Bandbreiten werden nachfolgend konkret bei den jeweiligen Beeinträchtigungskategorien aufgeführt.

<sup>13</sup> BBI 2005 7225.

Vgl. die entsprechende Forderung von Peter Gomm, in: Gomm/Zehntner [Hrsg.], Kommentar zum Opferhilfegesetz (nachfolgend: Kommentar OHG), 3. Auflage, Bern 2009, N 4 zu Art. 23 OHG.

<sup>15</sup> Abrufbar unter: https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/opferhilfe/hilfsmittel/leitf-genugtuung-ohg-d.pdf.

#### 4. Publikation einer repräsentativen Entscheidsammlung

[Rz 7] Seit Jahren zählt im Opferhilferecht der bereits in dritter Auflage erschienene Kommentar von Peter Gomm und Dominik Zehntner als Standardwerk. Da die neuste Auflage bereits beim Inkrafttreten der Revision erschienen ist, basiert die darin zitierte Sammlung der Genugtuungsentscheide noch auf dem alten Recht. Seit dem Inkrafttreten des revidierten OHG sind zwischenzeitlich gut 5 Jahre vergangen. In dieser Zeit konnte sich eine Praxis der Genugtuungsbehörden nach dem revidierten Gesetz entwickeln. Der Schweizerischen Verbindungsstellen-Konferenz Opferhilfegesetz (SVK-OHG)<sup>17</sup> ist es seit längerem ein Anliegen, dass diese Praxis publiziert und damit transparent gemacht wird, so dass alle Akteure der Opferhilfe auf entsprechende Entscheide zurückgreifen und darauf verweisen können. Dieser Aufforderung soll mit den nachfolgenden Zusammenstellungen nachgekommen werden. Gleichzeitig wird die Gelegenheit genutzt, um eine Einschätzung dieser Praxis vorzunehmen.

[Rz 8] Als Material standen den Autorinnen Angaben von knapp 1'000 Entscheiden aus 18 Kantonen zur Verfügung. Es handelte sich allesamt um (rechtskräftige) erstinstanzliche Entscheide unabhängig davon, ob diese im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens überprüft wurden. Um eine möglichst repräsentative Auswahl zu treffen, wurden aus der grossen Anzahl der Fälle diejenigen mit massgeblichen und kennzeichnenden Merkmalen herausgesucht und offensichtliche Spezialfälle mit aussergewöhnlichen Gegebenheiten aussortiert. Des Weiteren wurden Entscheide aus möglichst vielen verschiedenen Kantonen berücksichtigt. Falls eine Mehrzahl von gleichartigen oder ähnlich gelagerten Fällen vorhanden war, wählten die Autorinnen stellvertretend einen oder einige wenige aus. Nicht aufgenommen wurden Fälle, die deutlich als «Ausreisser» nach oben oder unten eingeschätzt werden konnten.

[Rz 9] Die Autorinnen danken allen kantonalen Genugtuungsbehörden, welche ihre Entscheide für die nachfolgende Sammlung zur Verfügung gestellt haben. Des Weiteren geht der Dank der Autorinnen an den Fachbereich Rechtsetzungsprojekte und -methodik des Bundesamts für Justiz, welcher die Übersetzung ins Französische ermöglicht hat, sowie insbesondere an Frau lic. iur. Hanni Nahmias-Ehrenzeller, Fürsprecherin, für die kritische Durchsicht des Artikels und die wertvollen und hilfreichen Hinweise.

#### II. Praxis der Genugtuungsbehörden nach Beeinträchtigungskategorien

Abkürzungen: GS = Gesuchsteller / Gesuchstellerin; AE = Adhäsionsentscheid; AUF = Arbeitsunfähigkeit

 $<sup>^{16}\,</sup>$  Vgl. Peter Gomm, in: Kommentar OHG, N 8 ff. zu Art. 23 OHG.

Weitere Informationen zur SVK-OHG unten, Ziff. III.5., wo sich auch eine Stellungnahme der SVK-OHG zum vorliegenden Artikel findet.

 $<sup>^{18}\,</sup>$  Fast der Hälfte der Fälle lag als opferhilferechtlich relevante Straftat eine Körperverletzung zugrunde.

<sup>19</sup> Erfahrungsgemäss werden denn auch nur sehr wenige der Genugtuungsentscheide weitergezogen.

### 1. Genugtuung für Angehörige (zusammengestellt und kommentiert von Meret Baumann)

#### a) Kasuistik

- 1. **Fr. 0.–**: **Sohn** der GS wurde sexuell missbraucht. Keine bzw. leichte Beeinträchtigung der GS als Angehörige. (27. Februar 2013, BE 2013-11695/2013-11696)
- 2. Fr. 0.—: 8-jährige Tochter der GS vom ehemaligen Lebenspartner der GS währen 4 Monaten mehrfach vergewaltigt und sexuell genötigt. Psychische Beeinträchtigung. Schwere Beeinträchtigung der GS als Angehörige verneint. (18. März 2013, LU OHG 2012/118)
- 3. Fr. 0.-: Schwester der GS wurde durch deren Ehemann mit 11 Stichverletzungen getötet. Schock und weitere Beschwerden; AUF ca. 1 Monat 100%. GS hatte zwar intensive Beziehung zum Opfer, lebte aber nicht in gleichem Haushalt. (30. September 2011, BE 2010-10824)
- 4. Fr. 0.– (AE: Fr. 10'000.–): Bruder bei einer Auseinandersetzung mit einem Messer erstochen. Geschwister lebten nicht mehr im selben Haushalt, übliche harmonische Beziehung, aber keine besonderen Umstände für Genugtuung. (27. Juni 2013, GL O 01/2013)
- 5. **Fr. 0.–** (AE: Fr. 10'000.–): Tod des **Vaters** nach verbaler und physischer Auseinandersetzung, Opfer fiel und schlug den Kopf an (Schädelbruch); 5-jährige GS hat Schweiz nach Geburt verlassen, kein gemeinsamer Haushalt und keine besondere und intensive Beziehung zum Vater. (23. März 2012, ZH 5/2011)
- 6. **Fr. 0.**—: Tod des **Ehemanns** / Tod des **Vaters** bei Verkehrsunfall. Selbstverschulden und keine Sorgfaltspflichtverletzung des Fahrzeuglenkers. (28. Juni 2011, BL 10-47/48)
- 7. Fr. 0.—: Tochter durch deren Verlobten erschossen, welcher sich darauf selber erschoss. Tat basierte auf gemeinsamen Plan und Tatwillen; 100% Selbstverschulden, gemeinsamer Suizid. (28. November 2012, BE 2012-11584 / BE 2012-11591)
- 8. **Fr. 2'000.** (AE: Fr. 8'000.–): 22-jährige **Schwester** stirbt an Rauchvergiftung wegen eines Feuers, das durch die Nachbarin fahrlässig entfacht wurde. Gefühl der Irrealität und grosse Traurigkeit, auch wegen der dadurch ausgelösten schweren Depression der Mutter. (4. April 2013, VD LAVI 1518/2012)
- 9. Fr. 6'000.-: 16-jähriger Bruder bei Autounfall getötet. Opfer war enge Bezugsperson des 14-jährigen bzw. der 6-jährigen GS. Kürzung um 50% auf Fr. 3'000.- wegen Selbstverschulden: Hat Auto mit gleichaltrigem Kollegen entwendet, sich von diesem fahren lassen und keine Gurte getragen. (31. Oktober 2012, BE 2012-11555 / BE 2012-11556)
- 10. Fr. 6'000.– (AE: Fr. 15'000.–): Tod des Vaters nach verbaler und physischer Auseinandersetzung, Opfer fiel und schlug den Kopf an (Schädelbruch); 14-jähriger GS hatte Schock. Eltern trennten sich, als er 2,5 Jahre war; daraufhin Abbruch der Beziehung, seit ca. 1 Jahr wieder häufiger Kontakt. Kein gemeinsamer Haushalt und keine intensive und nahe Beziehung zum Vater. (23. März 2012, ZH 5/2011)
- 11. **Fr. 8'000.**—: **Schwester** von deren Ehemann mit Küchenmesser getötet, danach Suizid. Schwere posttraumatische Belastungsstörung, sechswöchiger Klinikaufenthalt. (1. Februar 2012, AG OHG 1983)
- 12. Fr. 9'000.– (AE: Fr. 15'000.–): Mutter durch deren Freund mit Messer getötet. Schwere Betroffenheit der 21-jährigen GS, welche seit 4 Jahren alleine lebte und das letzte Mal ca. 2,5 Jahre vor der Tat Kontakt zur Mutter hatte. (13. August 2013, BS 1517)
- 13. **Fr. 12'000.**—: **Mutter** durch Vater erschossen, welcher sich danach selbst erschiesst. Psychische Beeinträchtigung. (29. August 2013, ZH 360/2013)

- 14. Fr. 12'000.– (AE: Fr. 25'000.–): Sohn bei einer Auseinandersetzung mit einem Messer erstochen. GS war Vater des Opfers. Schock, psychologische Betreuung notwendig. (27. Juni 2013, GL O 01/2013)
- 15. **Fr. 13'000.** (AE: Fr. 25'000.–): **Sohn** wurde bei einer Auseinandersetzung mit einem Messer erstochen. GS war Mutter des Opfers. Schock, psychologische Betreuung notwendig. (27. Juni 2013, GL O 01/2013)
- 16. **Fr. 15'000.**—: Tod des im Ausland lebenden **Sohns** durch Messerstiche. Kürzung um 25% auf Fr. 11'250.— wegen Mitverschulden (Drogenmilieu). (4. September 2012, ZH 268/2011)
- 17. **Fr. 15'000.**—: 39-jährige **Tochter** von deren Ehemann erstochen. Schock, Angstzustände, akute Hilflosigkeit, diverse körperliche Beschwerden; Polarity-Therapie. Kein gemeinsamer Haushalt mehr, übliche Beziehung. (30. September 2011, BE 2010-10878)
- Fr. 15'000.- pro Elternteil: Tochter von deren ehemaligen Lebenspartnerin erschossen. Posttraumatische Belastungsstörung, Psychotherapie, teilweise Arbeitsunfähigkeit in unterschiedlicher Höhe. (11. Juni 2012, ZH 186/2012 und 187/2012)
- 19. Fr. 15'000.– (AE: Fr. 30'000.–): 22-jährige Tochter stirbt an Rauchvergiftung wegen eines Feuers, das durch die Nachbarin fahrlässig entfacht wurde. Verschiedene psychische Beeinträchtigungen, schwere depressive Episode über 4 Monate. Medikamentöse und psychotherapeutische Behandlung. AUF zu 100% während 1 Monat und 50% während 2,5 Monaten. (4. April 2013, VD LAVI 1518/2012)
- 20. Fr. 15'000.—: Mutter auf offener Strasse erschossen. Angstzustände, Verlust von Lebensfreude, psychiatrische Behandlung. (6. Januar 2012, ZH 3/2012)
- 21. **Fr. 15'000.** (AE: Fr. 15'000.–): 64-jähriger **Vater** durch unbekannten, alkoholisierten Mann geschlagen, so dass er auf der Strasse aufschlug und an Kopfverletzungen verstarb. Psychische Beeinträchtigung, Psychotherapie. Tochter lebte in gleichem Ort und hatte nahe Beziehung zum Vater. (17. Januar 2013, ZH 482/2011)
- 22. Fr. 17'000.– pro GS: 16-jähriger Sohn bei Autounfall getötet. Beide Eltern hatten psychische Beschwerden, Mutter konnte Kinder nicht mehr versorgen, Vater war mehrere Wochen arbeitsunfähig. Grosses Medieninteresse. Kürzung je um 50% auf Fr. 8'500.– wegen Selbstverschulden: Hat Auto mit gleichaltrigem Kollegen entwendet, sich von diesem fahren lassen und keine Gurte getragen. (31. Oktober 2012, BE 2012-11554 und BE 2012-11553)
- 23. Fr. 17'000.– (AE: Fr. 20'000.–): Lebenspartner der GS durch deren Tochter mit Messer getötet. Psychische Beschwerden, Psychotherapie. Opferhilfe hat Nachbegleitung für Wiederaufbau Beziehung zwischen Tochter und Mutter finanziert. (9. August 2011, SZ 797/2011)
- 24. Fr. 18'000.—: Mutter der 14-jährigen GS wurde in deren Geschäft erstochen, Täter konnte nicht gefunden werden. Psychische Beeinträchtigung und Ungewissheit, ob auch im Fokus der Täterschaft. (26. November 2012, ZH 432/2012)
- 25. Fr. 20'000.– (AE: Fr. 25'000.–; gekürzt auf Fr. 12'500.– wegen tieferer Lebenshaltungskosten in Südasien): Tod des Ehemanns nach verbaler und physischer Auseinandersetzung, Opfer fiel und schlug den Kopf an (Schädelbruch). Heirat vor 4 Jahren, GS musste daraufhin Schweiz verlassen, Ziel war Rückkehr in Schweiz. Kontakt bestehend, kein gemeinsamer Haushalt und keine intensive und nahe Beziehung. Kürzung analog AE um 50% auf Fr. 10'000.–. (23. März 2012, ZH 5/2011)
- 26. Fr. 20'000.—: Tochter von deren Ehemann mit Küchenmesser getötet, danach Suizid. Schwere posttraumatische Belastungsstörung, fünfwöchige Rehabilitation, dauerhafte Erwerbsunfähigkeit. (1. Februar 2012, AG OHG 1876)
- 27. Fr. 20'000.- (AE: Fr. 40'000.-): Erwachsener und einziger Sohn bei der Arbeit erstochen.

- Schwere posttraumatische Belastungsstörungen mit Depression. (10. September 2013, SO 2013/111)
- 28. **Fr. 20'000.**—: Volljähriger **Sohn** erschossen. Traumatisierung durch grausamen Tod. (21. März 2013, LU OHG 2013/38)
- 29. Fr. 20'000.-: Mutter der minderjährigen GS erschossen. Traumatisierung durch grausamen Tod. (20. Dezember 2013, LU OHG 2013/107)
- 30. Fr. 20'000.—: Vater der 16-jährigen GS wurde Zuhause erschossen aufgefunden, Täter konnte nicht ermittelt werden. Psychische Beeinträchtigung. Überaus gute Beziehung zum Vater, gemeinsame Ferien. (15. Mai 2014, BS 1585)
- 31. Fr. 25'000.—: Mutter durch deren getrennt lebenden Ehemann erschossen. Zuvor jahrelang häusliche Gewalt. Psychische Beeinträchtigung. Kinder waren volljährig, lebten aber in der Nähe und pflegten sehr enge und intensive Beziehung. (10. Juni 2013, ZH 210/2013)
- 32. Fr. 30'000.-: Langjährige Lebenspartnerin auf offener Strasse erschossen. Angstzustände, Verlust Lebensfreude, fehlende Motivation. Psychiatrische Behandlung. (6. Januar 2012, ZH 3/2012)
- 33. Fr. 30'000.—: Ehefrau wurde in deren Geschäft erstochen. Täter konnte nicht gefunden werden. Psychische Beeinträchtigung. (26. November 2012, ZH 432/2012)
- 34. Fr. 30'000.– (AE: Fr. 30'000.–): 64-jähriger Ehemann durch unbekannten, alkoholisierten Mann geschlagen, so dass er auf der Strasse aufschlug und an Kopfverletzungen verstarb. Psychische Beeinträchtigung, Psychotherapie. (17. Januar 2013, ZH 482/2011)
- 35. Fr. 30'000.—: Ehepartner erschossen. Traumatisierung durch grausamen Tod. (20. Dezember 2013, LU OHG 2013/13)
- 36. Fr. 30'000.—: GS fand Ehemann Zuhause mit Kopfdurchschuss. Täterschaft konnte nicht ermittelt werden. Schock, psychische Beeinträchtigung. (15. Mai 2014, BS 1584)
- 37. Fr. 35'000.—: Mutter durch Vater vor GS gewürgt und anschliessend erstochen. (26. Juli 2012, SO 2009/072)
- 38. Fr. 35'000.– (AE: Fr. 50'000.–): 10-jähriger GS fand am Morgen seine Mutter, welche durch Geliebten erstochen wurde. Verlust engste Bezugsperson, vorübergehende Platzierung Kinderheim, schwere posttraumatische Belastungsstörung, psychiatrische und psychologische Betreuung. (13. August 2013, BS 1519)
- 39. Fr. 35'000.– pro GS: Mutter der drei Geschwister durch deren Exfreund erschossen. GS waren zwischen 17- und 19-jährig, lebten noch bei Mutter und mussten nach der Tat an neuen Wohnort umziehen. (20. Dezember 2013, AG OHG 2333, 2334 und 2335)
- 40. **Fr. 35'000.**—: **Ehepartner** angeschossen, verstarb darauf im Spital; schwere Traumatisierung von GS und lange Psychotherapie notwendig; besondere Härte durch erhebliche Veränderung Lebensweise. (8. April 2013, LU OHG 2013/28)

#### b) Kriterien für die Bemessung

[Rz 10] Die Schwere der Beeinträchtigung von Angehörigen des Opfers eines Tötungsdelikts hängt wesentlich von der Intensität der vorgängig gelebten Beziehung zwischen der gesuchstellenden Person und dem Opfer ab. Der Verwandtschaftsgrad wird dabei in der Regel als Ausgangspunkt dienen, jedoch stellt er für sich alleine noch keinen effektiven Nachweis der Intensität der Beziehung dar. Als weitere Indizien dienen vor allem ein gemeinsamer Haushalt, das Bestehen eines Abhängigkeits- oder Verantwortlichkeitsverhältnisses (z.B. bei minderjährigen Kindern), das Alter des Opfers sowie der Angehörigen, die Regelmässigkeit von Kontakten etc. Geschwistern

wird in der Regel nur dann eine Genugtuung zugesprochen, wenn sie mit der getöteten Person in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben.

[Rz 11] Gleichermassen ist auch bei der Tötung des Ehegatten oder Partners auf die effektiv gelebte Beziehung und deren Intensität abzustellen. Die Dauer der Ehe oder Beziehung stellt in der Regel ein Indiz dar, wobei es aber zu beachten gilt, dass es auch nur noch auf dem Papier gelebte Ehen gibt. Weitere Anhaltspunkte können das gemeinsame Verbringen von Freizeit und Ferien, gemeinsame Tätigkeiten, das Führen eines gemeinsamen Haushalts, das Teilen von Verantwortungen im Leben sowie die Lebensprägung der Beziehung sein.

[Rz 12] Neben der Intensität der Beziehung gilt es auch allfällige erhebliche Veränderungen der Lebensweise zu berücksichtigen, die aufgrund des Tötungsdelikts für die gesuchstellende Person notwendig werden (z.B. Heimaufenthalt von minderjährigen Kindern, Aufgabe Bauernhof etc.).

[R <sub>7</sub> 13]	Der	Leitfaden	des B	Lsieht	folgende	Bandbreiten vor:
NZ 13	ושעו	Leitiauen	ues D	J Sieni	roigenae	Daniubienen voi.

Genugtuung in Fr.	Beeinträchtigung des Angehörigen bzw. der Angehörigen
	durch
0 - 8'000	Tod eines Bruders oder einer Schwester
8'000 – 18'000	Tod des Vaters oder der Mutter
10'000 – 20'000	Tod eines Kindes
20'000 – 30'000	Tod des Ehegatten oder des Lebenspartners bzw. der
	Lebenspartnerin
25'000 – 35'000	Erhebliche Veränderung der Lebensweise, damit er bzw. sie sich
	um das Opfer kümmern, es intensiv pflegen oder betreuen kann
	oder andere, sehr einschneidende Auswirkungen

#### c) Zwischenfazit

[Rz 14] Gemäss Botschaft OHG und Leitfaden des BJ sollen die Höchstbeträge für Angehörige von schwerverletzten Opfern vorbehalten sein, sofern die Angehörigen erhebliche Veränderungen in ihren Lebensweisen auf sich nehmen müssen, um beispielsweise das Opfer zu pflegen. Vorliegend sind keine Entscheide nach dem revidierten OHG bekannt, welche die Ausrichtung einer Genugtuung für Angehörige von Schwerverletzten zum Gegenstand haben.

[Rz 15] Bei den Tötungsdelikten zeigt sich, dass der vom Gesetzgeber vorgesehene Spielraum bis Fr. 35'000.– vollumfänglich ausgenutzt wird. Im Bereich der höheren Genugtuungssummen finden sich dabei erhebliche Abweichungen vom Leitfaden des BJ, insbesondere was den Tod der Mutter oder des Vaters betrifft. Die bereits in der Botschaft OHG vorgesehene und vom BJ übernommene Bandbreite von Fr. 8'000.– bis Fr. 18'000.– scheint nicht adäquat zu sein, wenn minderjährige Kinder ihre engste Bezugsperson verlieren und sich das Leben der gesuchstellen Person erheblich verändert. In solchen Fällen ist eine höhere Genugtuung zuzusprechen.

[Rz 16] In Anbetracht dessen, dass die Tötung der nächsten Personen im Leben notorisch massive seelische Unbill mit sich bringt und regelmässig psychische Beeinträchtigungen teilweise von erheblichem Ausmass auftreten, stellt sich die Frage, ob die Obergrenze von Fr. 35'000.– nicht etwas angehoben werden sollte. Dies würde den Spielraum für die kantonalen Opferhilfebehörden vergrössern und die Möglichkeit geben, in ausserordentlich tragischen Fällen, bei denen die Tat das Leben der Betroffenen grundlegend verändert hat, eine höhere Genugtuungssumme zu

sprechen.

### 2. Verletzung der sexuellen Integrität (zusammengestellt und kommentiert von Meret Baumann)

#### a) Kasuistik

- 1. Fr. 0.—: Massive sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz während 9 Monaten, nach Beschwerde beim Arbeitgeber Morddrohung. Einschränkung im Sicherheitsgefühl. Keine schwere Beeinträchtigung. (15. Juli 2011, ZH 300/2010)
- 2. Fr. 0.—: Zwischen 912-jährigem GS und 2 Jahre älterem Nachbarsjungen kam es zu 1525 Vorfällen mit Penis in den Mund nehmen, Penis am Po reiben, einmal Zungenkuss. GS hat sich nicht getraut, nein zu sagen. Musste schwören, es niemandem zu erzählen. Psychotherapie. Sexuelle Handlungen zwischen Kindern, Strafverfahren eingestellt. (19. Mai 2011, ZH 152/2010)
- 3. Fr. 500.– (AE: Fr. 500.–): Täter hielt GS fest, schlug sie ins Gesicht und versuchte, sie sexuell zu nötigen. Einfache Körperverletzung und versuchte sexuelle Nötigung. Prellung und Hämatom an Jochbogen und Oberarm. (9. Januar 2012, BS 1281)
- 4. **Fr. 500.**—: Ahnungslose GS wurde auf Parkplatz sexuell motiviert angesprochen und Täter zeigte entblösstes Glied. **Exhibitionismus**. Posttraumatische Belastungsstörung, mehrere Monate therapeutische Behandlung. (15. Oktober 2013, SO 2012/177)
- 5. Fr. 500.– (AE: Fr. 500.–): Mitbewohner der Mutter massierte GS mehrmals nicht nur an den Schultern, sondern gegen ihren Willen am Oberschenkel und Hintern und fasst ihre Brüste seitlich an. Mehrfache sexuelle Belästigung. Schlafstörungen, psychische Belastung, Angst vor dem Einschlafen. (9. Januar 2012, ZH 524/2011)
- 6. Fr. 500.–: Minderjährige GS von 3 Mitschülern festgehalten und an den Beinen, dem Gesäss und zwischen den Beinen angefasst. Sexuelle Belästigung. Psychische Beschwerden, Schamgefühle, Angst. Psychotherapie und mehrere Wochen Absenz von der Schule. (22. Oktober 2013, LU OHG 2013/18)
- 7. **Fr. 600.**—: 17-jährige GS während Fahrt von Taxifahrer körperlich und verbal sexuell belästigt und bedrängt. **Sexuelle Belästigung und Tätlichkeiten**. (14. Oktober 2011, BL 11-11)
- 8. Fr. 700.–: GS am Arbeitsplatz mehrfach sexuell belästigt und unsittlich berührt. Exhibitionismus. (24. Mai 2011, AG OHG 1818)
- 9. Fr. 700.—: GS von Unbekanntem angesprochen. Liess sie trotz Aufforderung nicht in Ruhe, fasste der GS mehrmals ans Gesäss, hielt GS fest. Verhielt sich aggressiv. Nötigung, sexuelle Belästigung. Schlafstörungen, Angstzustände, Sicherheitsempfinden eingeschränkt. (10. November 2011, BS 1364)
- 10. Fr. 700.-: Mehrfache sexuelle Belästigung (Umarmung, Küsse, Brüste und Beine angefasst, Penis entblösst und Hand GS daran geführt). Verstärkung bereits vorhandener Depression, Verlängerung Psychotherapie. (28. Oktober 2013, AG OHG 2287)
- 11. Fr. 700.—: Angetrunkene GS in Bus verbal sexuell belästigt, massiv unsittlich angefasst und auf den Mund geküsst. Sexuelle Belästigung. Schlafstörungen, Angstzustände. (29. Januar 2014, SO 2012/162)
- 12. Fr. 800.– (AE: Fr. 800.–): 9,5-jährige GS wurde vom Lebenspartner der Mutter gegen ihren Willen im Intimbereich gestreichelt. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Kratzspuren, Rötung und Schürfung an Scheide. (31. August 2011, ZH 329/2011)

- 13. Fr. 800.– (AE: Fr. 1'000.–): GS entdeckte beim Wäscheaufhängen onanierenden Täter, welcher sie betrachtete. Als GS fliehen wollte, versperrte er ihr den Weg, drängte sie gewaltsam zurück und gab der GS eine Ohrfeige. Sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, einfache Körperverletzung. Prellungen bei Gesicht und Hals, Hämatome und Nasenbluten. Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, regelmässig Psychotherapie. (16. November 2011, BS 1371)
- Fr. 1'000.-: GS von Arbeitgeber am Arbeitsplatz während mehrerer Wochen sexuell belästigt. Strafbefehl. Depressive Symptomatik, ärztliche Behandlung, Stellenwechsel. AUF 1 Monat zu 100%. (2. Juli 2013, BE 2011-11172)
- 15. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 2'000.–): GS konsumierte freiwillig Alkohol, Kokain, Marihuana und GBL. Täter hat GS im Bad Hose heruntergezogen sowie an Gesäss und Oberschenkeln gestreichelt. Er masturbierte vor GS; Samenflüssigkeit auf Unterhose der GS. Schändung. 0,5 Jahre Psychotherapie. Mitverschulden: GS brachte sich selber in unzurechnungsfähige und widerstandslose Situation. (31. Januar 2014, ZH 616/2013)
- 16. Fr. 1'200.– (AE: Fr. 2'000.–): 9-jährige GS betrat mit Unbekanntem Lift. Dieser hat Glied entblösst. Exhibitionismus. GS hat ähnlichen Vorfall zuvor schon erlebt. Traumatische Auswirkungen, Psychotherapie. (2. April 2014, BS 1582)
- 17. Fr. 1'500.— (AE: Fr. 2'000.—): Täter drang in Wohnung der GS ein, beschimpfte sie, versetzte sie mit Küchenmesser in Angst und Schrecken. Berührte sie vaginal und schlug sie, als sie sich wehrte. Sexuelle Belästigung, Tätlichkeit. Druckschmerzen an Oberarm und Schulter. Situation für GS noch belastend, da von Täter SMS- und Telefonterror. (22. Juni 2012, BE 2012-11435)
- 18. Fr. 1'500.– (AE: Fr. 1'500.–): 12-jährige GS von Stiefvater mehrmals an Brüsten angefasst. Packte Hand und zog diese an seinen Penis. Zeigte GS seinen Penis. Wollte ihre Schamlippen anfassen, wozu es nicht kam. Sexuelle Handlungen mit Kindern. Panikattacken, Schlafprobleme, gestörtes Verhältnis zu Männern. Psychotherapie. (30. November 2012, ZH 377/2012)
- 19. **Fr. 1'500.** (AE: Fr. 2'500.–): Behinderte GS von Täter ausgezogen. Berührte ihre Brüste, nahm Brustwarze in Mund und strich zwischen ihre Beine. Täter öffnete Hosen und fragte, ob sie Penis in den Mund nehmen wolle. **Sexuelle Nötigung**. GS ging es schlecht, wurde immer wieder an Vorfall erinnert, musste beinahe umziehen. (4. Juni 2013, BE 2013-11766)
- 20. Fr. 1'500.– (AE: Fr. 1'500.–): GS anhand psychischer Gewalt widerstandsunfähig gemacht. Versuchte Vergewaltigung, Exhibitionismus, Hausfriedensbruch, sexuelle Belästigung. Schlafstörungen und Angstzustände. (1. Oktober 2013, SO 2012/215)
- 21. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 3'000.–): 24-jährige GS von unbekannten Männern geküsst und Täter steckte der GS Finger in die Scheide. Sexuelle Nötigung. Suizidabsichten und stationäre Behandlung während 3 Monaten. Konstitutionelle Prädisposition (schwere psychische Störung). (23. November 2010, BE 2009-10719)
- 22. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 3'000.–): GS lehnte als Prostituierte ungeschützten Geschlechtsverkehr ab. Versuchte Vergewaltigung, GS konnte fliehen. Diverse Prellungen, Schürfungen und Kratzspuren. Erhöhte Ängstlichkeit, kann nicht mehr Prostitution nachgehen. (9. Dezember 2011, BE 2011-11243)
- 23. Fr. 2'000.—: Sexuelle Nötigung und versuchte Vergewaltigung nachts auf dem Nachhauseweg. Opfer konnte sich befreien. Trauma, Psychotherapie. (14. November 2012, ZH 192/2012)
- 24. Fr. 2'000.—: Täter folgte GS nachts bis zu Hauseingang. Versuchte Vergewaltigung, einfache Körperverletzung. Schwellung und Hämatom an Nase, Stirn und Jochbeinregion. Psychische Beschwerden. (16. April 2013, ZH 132/2013)

- 25. Fr. 2'000.—: 14-jährige GS willigte aufgrund Liebesbeziehung in mehrmals wöchentlichen Geschlechtsverkehr und Analverkehr mit 18-jährigem Täter ein. Während Beziehung hat Täter GS einmal am Telefon mit dem Tod bedroht. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, Drohung. Massive Ängste, Schlafstörungen und Panikattacken, mehrere Monate Psychotherapie mit Medikation, Absenzen in der Schule. (17. April 2014, SO 2011/061)
- 26. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 2'000.–): GS mit Jobangebot als Tänzerin aus Ungarn in die Schweiz gelockt. Hier wurde GS mit Gewalt gefügig gemacht und musste sich unter Kontrolle und auf fremde Rechnung prostituieren. Menschenhandel. Schwere Traumatisierung, 2 Wochen in psychiatrischer Klinik. (15. August 2012, BS 1428)
- 27. Fr. 2'500.—: Nach einvernehmlichen Handlungen wurde GS gegen ihren Willen mit Handgreiflichkeiten zu Oralverkehr gezwungen. Täter erstellte ohne Zustimmung zwei Videos. Tätlichkeiten, Herstellen und Zeigen harter Pornografie. Diverse Würge- und Bissspuren am Hals sowie Hämatome am gesamten Körper. Diverse psychische Beeinträchtigungen, 1,5 Jahre Psychotherapie. (5. September 2012, BE 2012-11477)
- 28. Fr. 2'500.– (AE: Fr. 3'500.–): Mehrfache sexuelle Nötigung durch einen Nachbarn (Brust berührt, versuchte orale Befriedigung, eindringen mit Finger, Schläge). Leichte Gehirnerschütterung, Schmerzen, Hämatome. Schlafstörungen, Angstzustände, Probleme im Intimleben mit Partner. 1 Nacht Spitalaufenthalt, 3 Wochen Psychotherapie. (14. September 2012, BE 2009-10681)
- 29. Fr. 2′500.– (AE: Fr. 5′000.–): Versuchte Vergewaltigung nach anfänglich einvernehmlichen sexuellen Handlungen. Schürfwunden, Kratzspuren, psychische Beeinträchtigung. Monate lange therapeutische Behandlung mit Antidepressiva und Schlafmitteln, AUF 13 Tage 100%, 8 Tage 50%. (9. Januar 2013, ZH 483/2012)
- 30. Fr. 3'000.– (AE: Fr. 4'000.–): 13—14-jährige GS durch Trainer ca. 1x pro Woche unter Kleidern angefasst, versuchte (schmerzhafte) Befriedigung der GS, Eincremen im Genitalbereich, Täter erstelle gegen den Willen der GS diverse Nacktfotos. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern. Ausnützung Abhängigkeitsverhältnis. (23. Januar 2012, ZH 548/2011)
- 31. Fr. 3'000.– (AE: Fr. 5'000.–): 6-jähriger GS von 14- und von 16-jährigen Tätern zu sexuellen Handlungen gezwungen und ihm wurde mit Schlägen gedroht, wenn er es verrate. Sexuelle Nötigung und sexuelle Handlungen mit Kindern. Schlafstörungen, Probleme in der Schule, Psychotherapie. (8. Mai 2013, ZG 10.2/78)
- 32. Fr. 3′500.– (AE: Fr. 6′000.–): Täter erfuhr Adresse der 15-jährigen GS, welche er über Netzwerk kennenlernte. Er überfiel sie maskiert und mit Handschuhen. Sexuelle Handlungen mit Kindern, qualifizierte sexuelle Nötigung und versuchte Nötigung. Angstzustände, Flashbacks, schwere Stimmungsschwankungen. (21. Juni 2013, ZH 178/2013)
- 33. Fr. 3'600.—: 9-jähriger GS von 13-jährigem Täter in Herrentoilette auf einem Spielplatz zu Oralverkehr und versuchtem Analverkehr gezwungen. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und mehrfache sexuelle Nötigung. Schlaf- und Angststörungen, Psychotherapie. (25. Juli 2013, VS RDSJ 1204-02/014/2013)
- 34. Fr. 3'600.-: Nötigung und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. 5 Monate psychiatrische Behandlung in Tagesklinik, 4 Monate ambulante psychiatrische Behandlung. AUF 5 Monate zu 100%. (21. Februar 2014, VS RDSJ 1204-02/009/2013)
- 35. Fr. 4'000.– (AE: Fr. 8'000.–): Versuchte Vergewaltigung in eigener Wohnung, Gegenwehr GS. Posttraumatische Belastungsstörung, Psychotherapie während 11 Monaten. (6. Juli 2012, ZH 61/2012)
- 36. Fr. 4'000.- (AE: Fr. 4'000.-): Mehrfache versuchte Vergewaltigung der zum Tatzeitpunkt

- minderjährigen GS durch Stiefvater. (1. Dezember 2011, AG OHG 1959)
- 37. Fr. 4'000.– (AE: Fr. 6'000.–): Nach einvernehmlichen sexuellen Handlungen stiess Täter gegen Willen der GS (grosse Schmerzen) mit der Hand bis zum Daumengrundgelenk in die Vagina. Sexuelle Nötigung. Grossflächige, stark blutende Haut- und Schleimhautdurchtrennungen an Schamlippen und Scheidenwand; potentiell (nicht akut) lebensgefährlich. Notoperation, 10 Tage hospitalisiert. (17. November 2011, BS 1361)
- 38. Fr. 4'000.– pro GS (AE: je Fr. 5'000.–): 3- und 10-jähriger GS. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und mehrfache Schändung durch den Lebenspartner der Mutter. Ausnutzen Vertrauensverhältnis. (18. Juli 2013, ZH 51/2013)
- 39. Fr. 4'000.– (AE: Fr. 3'500.–): GS musste einmalige Zahlung und tägliches Platzgeld an Zuhälter abgeben. Dieser kontrollierte GS (verbale Drohungen, Einschränkung Kontakte). Förderung der Prostitution. GS und auch Mutter der GS in Heimatland vergewaltigt und bedroht, um GS zur Prostitution zu bringen. (28. Oktober 2013, ZH 419/2013)
- 40. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 8'000.–): Ex-Partner zwang GS mit (ungeladenem) Revolver und Drohung, sie zu erschiessen, zu Oralverkehr. Sexuelle Nötigung. Verschiedene psychische Beschwerden, Psychotherapie. (6. Mai 2011, ZH 51/2010)
- 41. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 5'000.–): GS ist Prostituierte und verabredet Oral- und Geschlechtsverkehr mit Gummi. Freier dringt trotz Gegenwehr der GS ohne Gummi ein. Vergewaltigung. Schlafstörungen, Flashbacks, Angst auf Strassenstrich zu gehen. (5. Dezember 2011, ZH 36/2011)
- 42. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 5'000.–): GS im Alter von 811 Jahren vom Stiefvater regelmässig über und unterhalb der Kleider sexuell berührt. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern. Länger dauernde Psychotherapie. (8. Juni 2012, JU 2/11)
- 43. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 7'000.–): Vater nimmt während 8 Monaten mehrmals sexuelle Handlungen an fast 4-jähriger GS vor. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfache sexuelle Nötigung, mehrfache Schändung. GS keine Schmerzen, keine Kenntnis von Bedeutung und Tragweite der Handlungen. (13. August 2012, BS 1439)
- 44. **Fr. 6'000.** (AE: Fr. 12'000.–): 16-jährige GS schläft bei flüchtig Bekanntem in Wohnung ein. Täter dringt vaginal in sie ein. Als GS erwacht, sagt sie nein, kann sich aber körperlich nicht wehren, da sie wie gelähmt ist. **Schändung**. Schlaf- und Essstörungen. (21. April 2011, ZH 32/2011)
- 45. Fr. 6'000.– (AE: 6'000.–): Versuchte Vergewaltigung der GS nachts durch zwei unbekannte Männer. Eindringen mit Finger in Anus. GS auf den Boden gestossen. Hautunterblutung am Hinterkopf. Posttraumatische Belastungsstörung, Aggravation der vorbestehenden psychischen Störungen. Psychotherapie. (2. April 2014, BS 1559)
- 46. **Fr. 6'000.**—: **Vergewaltigung**. Einstellung Strafverfahren, da Ermittlungen nach Täterschaft negativ. Posttraumatische Belastungsstörung, dissoziative Störung. (23. Mai 2012, SO 2011/170)
- 47. Fr. 6'000.– (AE: Fr. 8'000.–): GS wird auf Spaziergang mit Bekanntem von diesem vergewaltigt. Täter droht mit Mord und stiehlt Halskette. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Diebstahl. Posttraumatische Belastungsstörung, depressive Episode. Psychotherapie. (22. Oktober 2012, BS 1411)
- 48. Fr. 6'000.– (AE: 10'000.–): GS wurde im Alter von 11—13 Jahren Opfer von mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern und mehrfacher Schändung durch Lebenspartner der Mutter. Psychische Beeinträchtigungen, Schulverweigerung, Suizidgedanken. Psychotherapie. Ausnutzung Vertrauensverhältnis. (18. Juli 2013, ZH 51/2013)
- 49. Fr. 7'000.- (AE: Fr. 8'000.-): GS von Ehemann in ehelicher Wohnung bedroht. Zwei Jahre

- später wird GS vom inzwischen getrennt lebenden Ehemann am gemeinsamen Arbeitsort 2,5 Stunden in Raum gesperrt und mit Schere und Messer bedroht, um Geschlechtsverkehr zu erzwingen. **Drohung, versuchte Vergewaltigung, Nötigung**. Psychische Beeinträchtigungen durch mehrfache Gewaltübergriffe. (8. April 2013, BL 09-41/07-43)
- 50. Fr. 7'000.– (AE: 10'000.–): 16-jährige GS am Arbeitsplatz von älterem Arbeitskollegen während 2 Monaten sexuell belästigt und einmal sexuell genötigt bzw. Opfer einer versuchten Vergewaltigung. Täter drohte mehrfach, GS zu töten, wenn sie davon erzählt. Sexuelle Belästigung, sexuelle Nötigung, versuchte Vergewaltigung, Drohung. Ängste, posttraumatische Belastungsstörung. Psychotherapie. (5. Februar 2014, ZH 39/2014)
- 51. Fr. 7'000.– (AE: 12'000.–): GS von unbekanntem Mann im Keller des MFH, wo GS wohnte, vergewaltigt. Hautunterblutung und Schürfungen am ganzen Körper, Schleimhautrisse an der Innenseite der kleinen Schamlippe. 2 Tage in psychiatrischer Universitätsklinik. (1. Oktober 2013, ZH 372/2013)
- 52. Fr. 7'000.– (AE: Fr. 10'000.–): GS lernt Täter in Bar kennen und hat kurzen einvernehmlichen Geschlechtsverkehr. GS nimmt Angebot für Fahrt nach Hause an, im Parkhaus wird sie vergewaltigt (vaginal). GS wehrte sich und schrie, worauf Täter ihr Mund zuhielt. Posttraumatische Belastungsstörung, 3-wöchiger Klinikaufenthalt. (18. November 2011, ZH 434/2010)
- 53. Fr. 7'000.—: GS bei einem Fest von Unbekanntem auf der Toilettenkabine vergewaltigt (ungeschützt). Verletzungen und Schürfwunden im Intimbereich sowie Kratzwunden am Oberschenkel, psychische Probleme. Psychotherapie. (19. August 2013, LU OHG 2013/97)
- 54. Fr. 8'000.– (AE: Fr. 8'000.–): 39-jährige GS von Unbekannten sexuell belästigt und in eine Gasse gedrängt. Täter versucht GS zu berühren und masturbiert auf sie. Sexuelle Nötigung. Zahlreiche Hämatome und posttraumatische Belastungsstörung, über 2 Jahre Psychotherapie und Antidepressiva. (13. Juni 2013, GE)
- 55. Fr. 8'000.—: 22-jährige GS von Ex-Freund mit einem Messer bedroht und vergewaltigt. Einstellung Strafverfahren wegen Suizid des mutmasslichen Täters. Traumatisierung. (7. Juni 2011, AG OHG 1865)
- 56. Fr. 8'000.—: GS auf dem Nachhauseweg bedrängt, ausgeraubt und anschliessend vergewaltigt. GS wurde gewürgt und mit Messer bedroht. Div. Beeinträchtigungen wie Schlafstörungen, Alpträume, Appetitlosigkeit, soziale Ängste, Unruhe, Stimmungsschwankungen, Schamgefühle etc. Psychotherapie. (5. Juli 2011, BE 2011-11156)
- 57. Fr. 8'000.-: Vergewaltigung durch Unbekannten, als GS auf Spaziergang war. Sozialphobie, Panikattacken, posttraumatische Belastungsstörung, Isolation. Psychotherapie, Ausbildung abgebrochen. (8. April 2014, SO 2013/121)
- 58. Fr. 8'000.– (AE: Fr. 12'000.–): GS von Ex-Freund gegen ihren Willen festgehalten, beschimpft, geschlagen und vergewaltigt. Vergewaltigung, einfache Körperverletzung, Freiheitsberaubung. Scham- und Schuldgefühle, Schlaf- und Essstörungen, Selbstmordgedanken, Verlust Selbstwertgefühl, fühlte sich von der Welt abgeschnitten und verlor deshalb Arbeitsstelle. Psychotherapie (mind. 11 Sitzungen). (23. April 2014, BE 2013-11905)
- 59. Fr. 8'000.– (AE: Fr. 15'000.–): GS erinnert sich nach spendiertem Glas Wein nur bruchstückhaft (KO-Tropfen) wie sie aus Taxi steigt, von einem Bett in ein anderes gezogen wir, 2. Täter auf ihr liegt und Penis in ihr ist. Schändung. Kleine Hämatome an Armen, Ängste, depressive Symptome, Belastung über Ungewissheit, was genau vorgefallen ist. HIV-Prophylaxe, Psychotherapie. Mehrere Täter. (1. April 2014, ZH 1/2014)
- 60. Fr. 8'000.-: 6-jährige GS wurde von Vater zur Selbstbefriedigung benutzt. Vater hat GS geküsst, ihre Brust berührt, ihre Hand in seine Unterhose geführt, sie aufgefordert, seinen Pe-

- nis zu küssen, ihr gezeigt, wie man sich selber befriedigen kann. **Sexuelle Handlungen mit Kindern**. Schlafstörungen, spätere Auswirkungen nicht voraussehbar. Vertrauensperson. (30. August 2010, GR ARFC)
- 61. Fr. 8'000.-: 8-jähriger GS durch 12-jährigen Zimmergenossen im Internat mehrmals zu oralem und einmal zu analem Geschlechtsverkehr genötigt. Drohung mit Gewalt, wenn GS jemandem davon erzählt. Sexuelle Nötigung und sexuelle Handlungen mit Kindern. Jugendstrafverfahren. GS litt bereits an psychischen Problemen (konstitutionelle Prädisposition); zusätzliche psychische Destabilisierung, Aufenthalt in psychiatrischer Klinik, medikamentöse Behandlung. (8. Juli 2013, ZG 10.2/80)
- 62. Fr. 8'000.– (AE: Fr. 12'000.–): 10-jährige GS während 4 Monaten durch Freund der Mutter missbraucht (Zungenküsse, streicheln, Finger einführen, 1013 Mal vaginaler Geschlechtsverkehr, einmal versuchter Analverkehr, ca. 8 Mal Oralverkehr. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern. Psychotherapie. (21. Februar 2012, ZH 59/2010)
- 63. Fr. 8'000.– (AE: Fr. 8'000.–): 14-jährige GS vom Lebenspartner der Mutter während 4 Monaten sexuelle missbraucht (mehrmals Geschlechtsverkehr). Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern. Starke Schuldgefühle, Stimmungsschwankungen, leichte depressive Verstimmung. 1 Jahr Psychotherapie. (14. April 2014, BE 2013-11913)
- 64. Fr. 8'000.—: 8-jährige GS vom Täter während 4 Monaten mehrfach sexuell missbraucht (Zungenküsse, Küsse im Genitalbereich, anale und vaginale Penetration mit Penis, vaginale Penetration mit Finger). Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfache sexuelle Nötigung und mehrfache Vergewaltigung. Posttraumatische Belastungsstörung, Albträume, Ängstlichkeit, somatische Beschwerden. Lange Psychotherapie. (18. März 2013, LU OHG 2011/6)
- 65. Fr. 8'500.—: 7-jähriger GS vom Nachbarn während ca. 6 Monaten sexuell missbraucht. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern. Veränderung des GS (unmotiviert, traurig, aggressiv, abgelenkt), Albträume. Psychotherapie. (28. Februar 2014, BE 2011-11366)
- 66. Fr. 9'000.—: 15-jährige GS trank mit neuer Bekanntschaft Alkohol und tauschte Zungenküsse. Täter versucht GS zum Geschlechtsverkehr zu zwingen und trotz Gegenwehr gelang es Täter, anal einzudringen. Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung; Strafbefehl. Schwere Essstörungen, Depressionen, Suizidversuch. Mehrere Spitalaufenthalte, 6-monatiger Aufenthalt in einer Jugendpsychotherapiestation. Verminderung Leistungsfähigkeit in Schule und Berufsausbildung. (2. Mai 2014, VS RDSG 1204-02/041/2013)
- 67. Fr. 10'000.– (AE Fr. 15'000.–): GS durch ehemaligen Partner mehrmals vergewaltigt und mit dem Tod bedroht. Mehrfache Vergewaltigung, mehrfache Drohung, einfache Körperverletzung, versuchte Nötigung. Kontusionen an verschiedenen Körperstellen, akute psychotische Belastungsstörung, 8 Mal wegen Gewalteinwirkung im Spital behandelt, 3 Mal Aufenthalt im Frauenhaus. (19. Februar 2013, ZH 35/2013)
- 68. Fr. 10'000.— (AE Fr. 20'000. —): 1011-jährige GS wurde vom Lebenspartner der Mutter anfangs beim Umziehen und Duschen zugeschaut und an Scheide berührt, dann in der Nacht im Intimbereich angegriffen und fotografiert, wobei GS meist geschlafen hat. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfache Schändung und mehrfache Pornografie. Längere therapeutische Behandlung. (28. August 2013, AG OHG 2264)
- 69. Fr. 10'000.– (AE Fr. 15'000.–): 14-jährige GS von Stiefvater während ca. 1 Jahr regelmässig sexuell missbraucht. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfache sexuelle Nötigung. Psychischer Zusammenbruch, GS musste fremdplatziert werden, depressive Krise mit Suizidalität, Schlafstörungen und schulische Schwierigkeiten. 3 Monate stationäre Behandlung auf Akutstation, 1,5 Jahre ambulante psychiatrische Behandlung. (7. April 2014, BE

2013-11828)

- 70. Fr. 11'000.— (AE 15'000.—): 13-jährige, sexuell unerfahrene GS von Schulkollegen zum Geschlechtsverkehr gezwungen (vaginal, anal und oral). Täter hatte Messer und mit Chloroform getränkte Papiertücher griffbereit sichtbar und drohte GS mit dem Tod. Er filmte den Oralsex und zeigte Video seinen Kollegen. Vergewaltigung, Freiheitsberaubung, Entführung, sexuelle Nötigung. Verletzungen im Intimbereich, posttraumatische Belastungsstörung, lange dauernde Psychotherapie, Wohnort- und Schulwechsel, Leben der GS nachhaltig verändert. (27. April 2012, BE 2010-11081)
- 71. Fr. 12'000.—: GS zieht mit zufälliger Barbekanntschaft umher und fährt mit Auto mit. Als sich GS gegen Annäherungsversuche wehrte, wurde Täter aggressiv, wandte massive körperliche Gewalt an und vergewaltigte die GS (oral, anal und vaginal). Kratzspuren, blutunterlaufene Haare, Schlafstörungen, Schamgefühle. 1 Tag Spitalaufenthalt zur Spurensicherung, AUF 10 Tage. Psychiatrische Behandlung. Kürzung wegen Mitverschulden (da bereits vorgängig Annäherungen, welche GS nicht guthiess, hätte sie nicht freiwillig mit Auto mitfahren sollen). (4. Oktober 2010, GR SC)
- 72. Fr. 12'000.– (AE: Fr. 20'000.–): 14-jährige GS von maskiertem Täter mit Messer bedroht und vaginal vergewaltigt. Mund und teilweise Nase zugehalten, so dass GS Mühe beim Atmen hatte. Qualifizierte Vergewaltigung, qualifizierte sexuelle Nötigung, sexuelle Handlungen mit Kindern. Posttraumatische Belastungsstörung und Traumatisierung mit massiven Ängsten, Schlaflosigkeit, starke Konzentrationsstörungen etc. Kann sich seit Tat auf keinen Mann mehr einlassen. Mehrmonatige Psychotherapie. (14. Mai 2013, ZH 332/2012)
- 73. Fr. 12'000.– (AE: Fr. 15'000.–): 12-jährige GS vom Vater während 1,5 Jahren sexuell missbraucht. Mehrfache Vergewaltigung, mehrfache sexuelle Nötigung, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfacher Inzest. Körperliche und seelische Schmerzen, Schuldgefühle, GS zweifelt, ob Melden der Übergriffe richtig war. Regelmässige Gespräche mit Kinderpsychiaterin. (29. Januar 2014, BE 2013-11851)
- 74. Fr. 12'000.– (AE: Fr. 25'000.–): Freund der Familie nahm an dem zu Beginn 7-jährigen GS über 4,5 Jahre 12 Mal monatlich sexuelle Handlungen vor (streicheln, massieren, in den Mund nehmen Penis, masturbieren, Zeigefinger in den Anus des GS stecken). Erstellen von Fotoaufnahmen in aufreizenden Posen. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und mehrfache Pornografie. Schwere Traumatisierung. Psycho- und Maltherapie mind. 1,5 Jahre, wegen Krise eine Klasse zurückversetzt. Ausnützung Vertrauensverhältnis. (31. Januar 2014, ZH 432/2013)
- 75. Fr. 14'000.– (AE: Fr. 20'000.–): 4-jährige GS vom Freund der Grossmutter während 20 Monaten zweimal wöchentlich Opfer von sexuellen Übergriffen. Vorfälle verschärften sich von Zungenküsse, über sexuelle Berührungen bis zur Penetration mit Fingern und Penis. Mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern und Schändung. Notorische psychische Beeinträchtigung der GS. Psychotherapie. (17. Juli 2013, VD LAVI 1543/2012)
- 76. Fr. 15'000.— (AE: Fr. 15'000.—): Junge GS in einem Parkhaus vom Täter mit Waffe verfolgt, auf den Boden geworfen. Er hat versucht, seinen Penis in ihren Mund zu stecken. Qualifizierte sexuelle Nötigung. Massive angstdepressive Überkompensation mit versuchtem Suizid. 2 Wochen psychiatrische Klinik, danach weiterhin psychologische und medikamentöse Behandlung. (26. September 2012, GE)
- 77. Fr. 15'000.– (AE: Fr. 20'000.–): GS zweimal von Ex-Freund vergewaltigt. Täter hat physische Gewalt verwendet und mit dem Tod der GS und deren Tochter gedroht. Qualifizierte Vergewaltigung. Zahlreiche Quetschungen auf dem ganzen Körper inkl. Vaginalbereich. Akute

- Stressreaktion mit Symptomen der Intrusion und Verdrängung, neurovegetative Störung und Veränderung der allgemeinen Vitalfunktionen. 5 Monate Psychotherapie. (5. Juni 2012, GE)
- 78. Fr. 15'000.– (AE: Fr. 7'500.– pro Täter; zusammen Fr. 15'000.–): 33-jährige, ehemalig drogenabhängige GS, die gerade aus der psychiatrischen Klinik entlassen wurde, trinkt zu viel Alkohol und geht mit vier Männern in den Park. Dort trinkt sie weiter, verliert nach einem Joint das Bewusstsein und wird von den vier Männern wiederholt missbraucht. Zwei Täter konnten gefasst und verurteilt werden. Mehrfache Schändung. 1 Monat psychiatrische Klinik. (2. Oktober 2012, TI LAV 429)
- 79. Fr. 15'000.— (AE: Fr. 20'000.—): 21-jährige GS wurde in Ungarn an Zuhälter verkauft. Dieser bringt sie in die Schweiz, wo sie sich unter seiner Kontrolle, nach seinen Vorgaben und auf seine Rechnung prostituieren muss. Täter schlug die GS mehrmals. Qualifizierter Menschenhandel, Förderung der Prostitution, mehrfache einfache Körperverletzung. Nasenbeinbruch, Hämatome. Depressive, labile Verfassung, Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, Albträume, Kopfschmerzen, Schamgefühle. (11. April 2014, ZH 53/2014)
- 80. Fr. 17'000.—: GS als 1415-jährige während 7 Monaten teilweise wöchentlich durch Bruder sexuell missbraucht. Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, mehrfache sexuelle Handlungen mit Kindern, mehrfacher Inzest. 2 Monate psychiatrische Klinik. Depression, Vertrauensaufbau schwierig, von Eltern verstossen. (17. Januar 2014, AG OHG 1972)
- 81. Fr. 20'000.– (AE: Fr. 30'000.–): 11-jährige GS aus schwierigem sozialen Umfeld trifft auf 57-jährigen Täter, welcher sich danach entschliesst, die Familie materiell zu unterstützen. Er macht GS viele Geschenke und sieht sie mehrmals wöchentlich. Nach einem Jahr schlägt er ihr vor, ein Buch mit Fotos von ihr zu machen. GS lehnt zuerst ab, stimmt dann aber zu. Die Fotos sind zuerst normal, dann werden sie erotisch (nackt, sich berührend, den Penis des Täters in die Hand nehmend) und werden mit der Zeit immer schlimmer bis zur Penetration mit Fingern und Penis des Täters. Er droht GS, falls sie darüber spricht. Sexuelle Handlungen mit Kindern, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung und Pornografie. Offensichtliche psychische Beschwerden, 2 Jahre später wegen Armritzen im Spital, Psychotherapie zu Beginn erfolgreich, dann Verschlechterung, GS seit der Anzeige in einem Heim. (1. Oktober 2013, VD LAVI 1531/2012)
- 82. Fr. 20'000.— (AE: Fr. 30'000.—): GS unter Vorwand in Wohnung des Täters gelockt, mit Messer bedroht, gefesselt und Gegenstand in den Mund gestopft (Atemnot). Vergewaltigung und Zwang zu weiteren sexuellen Handlungen über 2 Stunden und unter Todesdrohungen. Qualifizierte Vergewaltigung, mehrfache qualifizierte sexuelle Nötigung, versuchte Freiheitsberaubung, einfache Körperverletzung und weitere Delikte. Posttraumatische Belastungsstörung, depressive Episode, sehr starker Gewichtsverlust (psychogener Appetitverlust). Ambulante ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, seither AUF zu 100%. (18. Februar 2013, BL OH-09-32)
- 83. Fr. 20'000.– (AE: Fr. 35'000.–): GS bereits im Heimatland vom Täter auf den Strich geschickt und vergewaltigt. In der Schweiz ging GS 41 Tage nach Weisungen des Täters der Prostitution nach. Gewaltandrohungen, Essensentzug und Schläge. Einmal vergewaltigte Täter GS und schlug sie dabei, einmal nötigte er sie zu Oralverkehr. Menschenhandel, Förderung der Prostitution, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung. Verschiedene psychische Beschwerden wie posttraumatische Belastungsstörung, Schlafstörungen, Depression, Angst. (17. Oktober 2013, ZH 488/2009)
- 84. Fr. 30'000.– (AE: Fr. 30'00.–): 4-jährige GS von Babysitter während eines halben Jahres massiv sexuell missbraucht: an Scheide lecken, mit erigiertem Penis an Scheide reiben, anale Penetra-

tion und Vergewaltigung mit Ejakulation in Scheide. Taten wurden gefilmt und ins Internet gestellt, um im Austausch weitere pornografische Bilder und Filme zu erhalten. **Schändung, sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie.** GS litt an unspezifischen Bauchschmerzen, war oft aufgewühlt und fiel nach Einschulung als aufmüpfig und oft aufgewühlt auf. (19. September 2014, ZH 63/2014)

#### b) Kriterien für die Bemessung

[Rz 17] Der Leitfaden des BJ sieht bei der Beeinträchtigung der sexuellen Integrität folgende Bandbreiten vor:

Genugtuung in Fr.	Beeinträchtigung des Opfers
0 – 10'000	Schwere Beeinträchtigung
10'000 – 15'000	Sehr schwere Beeinträchtigung

[Rz 18] Dabei gilt es zu beachten, dass bei Sexualdelikten eine direkte Beeinträchtigung der sexuellen Integrität in der Regel einzig während der Tat erfolgt. Von längerer Dauer sind jedoch meist die sich daraus ergebenden Folgen, welche sich häufig aber nicht zwingend in Form von psychischen Beeinträchtigungen manifestieren. Auch der Verlust von Lebensfreude, verschiedene Ängste oder die Schwierigkeit von Vertrauensbildung können durch die Taten verursacht werden. Schwierigkeiten stellen sich bei der Beurteilung der Fälle dadurch, dass solche Folgen nicht immer unmittelbar auftreten, die Dauer und Intensität der Auswirkungen zum Zeitpunkt des Entscheids über die Genugtuung oft noch nicht abschliessend feststehen sowie überdies Beweisschwierigkeiten keine Seltenheit sind. Im Gegensatz zu physischen Verletzungen und daraus entstehende Narben oder bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen ist der seelische Schmerz, welche Opfer von Sexualdelikten empfinden, nicht objektiv nachweisbar. Deshalb wird für die Bestimmung der Genugtuungshöhe als Ausgangspunkt von der Schwere der Straftaten ausgegangen und von dieser auch auf notorisch auftretende Auswirkungen geschlossen. Sofern vorhanden können auch Arzt- und Therapieberichte beigezogen werden.

[Rz 19] Massgebend sind sodann wie immer die Umstände des Einzelfalls. Die Verletzlichkeit einer Person durch Sexualdelikte hängt stark vom Alter ab, wobei vor allem bei Kindern, Jugendlichen und sexuell unerfahrenen Personen von einer schwereren Beeinträchtigung auszugehen ist. Weiter zu berücksichtigende Kriterien sind eine qualifizierte Tatbegehung wie z.B. grausames Handeln durch Gewaltanwendung oder Verwendung einer Waffe, die mehrfache Tatbegehung sowie der Zeitraum bei mehrfacher Tatbegehung, die gemeinsame Tatbegehung durch mehrere Mittäter, ein allfälliges Verwandtschaft- oder Bekanntschaftsverhältnis bzw. ein bestehendes Vertrauens- oder Abhängigkeitsverhältnis, das missbraucht wird.

#### c) Zwischenfazit

[Rz 20] Die Auflistung der Genugtuungsentscheide zeigt, dass im unteren Bereich eine Differenzierung schwierig ist und gerade im dreistelligen Bereich auch nicht mit der «Zwei-Drittel-Regel»<sup>20</sup> argumentiert werden kann. Als Anhaltspunkte kann aufgrund der oben zitierten Praxis

\_

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Vgl. oben, Ziff. I.2.

aufgeführt werden, dass sich im Bereich zwischen Fr. 0.– bis Fr. 1'000.– insbesondere Fälle von (mehrfacher) sexueller Belästigung, versuchter sexueller Nötigung und von Exhibitionismus finden. Zwischen Fr. 1'500.– bis Fr. 6'000.– lassen sich überwiegend Fälle von sexueller Nötigung, versuchter Vergewaltigung und Schändung einordnen. Bei Vergewaltigungen werden häufig Genugtuungen im Bereich von Fr. 7'000.– bis Fr. 8'000.– gesprochen. Genugtuungen ab Fr. 10'000.– betreffen vor allem Fälle von mehrfachen oder qualifizierten Vergewaltigungen sowie von mehrfachen sexuellen Handlungen mit Kindern. Beim Straftatbestand der sexuellen Handlungen mit Kindern gilt es darauf hinzuweisen, dass sich entsprechende Fälle in praktisch allen Bereichen finden, was damit zusammenhängt, dass die Schwere des Vorfalls und entsprechend auch die Beeinträchtigung des Opfers erheblich variieren kann.

[Rz 21] Interessant ist, dass (geringe) regionale Unterschiede feststellbar sind. So sind die in der französischen und der italienischen Schweiz gesprochenen Genugtuungen für Opfer von Sexualdelikten leicht höher als diejenigen in der deutschen Schweiz und die Genugtuungssummen entsprechen betragsmässig häufiger den zivilrechtlichen Genugtuungen.

[Rz 22] Es gilt sodann festzustellen, dass die im Leitfaden des BJ vorgesehene Bandbreite bis Fr. 15'000.– für schwerste Fälle nicht adäquat ist. Entsprechend findet sich auch bereits im Leitfaden der Hinweis, dass bei ausserordentlich schweren Beeinträchtigungen über den empfohlenen Betrag hinausgegangen werden kann. <sup>21</sup> Dies sollte insbesondere bei mehrfachen und besonders grausam erfolgten Übergriffen erfolgen, bei denen sich das Leben des Opfers durch die Tat grundlegend verändert hat. Es handelt sich dabei gleichermassen um lebenslange Folgen, wie dies bei physischen Beeinträchtigungen der Fall sein kann. Vor allem bei Kindern, welche über eine längere Zeit missbraucht werden, kann die Beeinträchtigung in ihrer Gesamtheit zum Zeitpunkt des Genugtuungsentscheids regelmässig noch gar nicht festgestellt werden. Es ist notorisch, dass in solchen Fällen auch zu einem späteren Zeitpunkt verschiedene Auswirkungen in unterschiedlichem Ausmass auftreten. Aufgrund der Komplexität der menschlichen Psyche und dem Zusammentreffen von verschiedenen Faktoren ist es nach einem gewissen Zeitraum jedoch meist gar nicht mehr möglich, eine adäquat kausale Zuordnung von später auftretenden Beschwerden vorzunehmen. Auf jeden Fall kann aber davon ausgegangen werden, dass ein massiver sexueller Missbrauch in der Kindheit prägend ist.

# 3. Körperverletzungen (zusammengestellt und kommentiert von Blanca Anabitarte)

#### a) Kasuistik

[Rz 23] Die Entscheide wurden so aufbereitet, dass nebst einer kurzen Darstellung des Sachverhaltes der Fokus auf die Verletzungsfolgen gerichtet wurde. Je nach Wahl des Tatmittels — Körpergewalt, Stich- oder Schusswaffen — fallen die Verletzungsfolgen oft ähnlich aus, die entsprechenden Textstellen wurden deshalb ebenfalls hervorgehoben:

1. **Fr. 0.**– (AE: Fr. 300.–): Jugendliche beschimpften Ehefrau des GS. GS wies Jugendliche zurecht, worauf einer ihn mehrmals von **Kopf bis Hüfte trat**. Einfache Körperverletzung. **Schmerzen** an Brust, Rücken und Lenden. (30. Januar 2012, ZH 518/2011)

-

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Leitfaden BJ, S. 11.

- 2. **Fr. 350.** (AE: Fr. 500.–): Täter bezichtigte GS zuerst lautstark der Pädophilie, verpasste ihm dann unvermittelt einen **Faustschlag** ins Gesicht und traktierte den flüchtenden GS weiter, bis er stürzte. Einfache Körperverletzung. **Prellungen** an Gesicht, Hals und Oberkörper (linksseitig). (14. März 2012, BS 1400)
- 3. Fr. 500.-: Angeleinter Hund (Rassetypus II) biss bzw. kratzte GS in die rechte Flanke (Bauchhöhle). Fahrlässige Körperverletzung. Oberflächliche Bisswunde (10 cm), ambulant, psychische Beschwerden. (8. Dezember 2011, ZH 333/2011)
- 4. Fr. 500.– (AE: Fr. 500.–): Täterin versetzte dem GS unvermittelt einen Faustschlag ins Gesicht. Er fiel und wurde von umstehenden Personen traktiert. Einfache Körperverletzung. Eckzahnfraktur und Kieferprellung, Nasenbluten, Schürfwunde am Ellenbogen, Behinderung beim Essen für einige Tage, Zahnnerv beschädigt, als Spätfolgen schmerzende oder sich verfärbende Frontzähne möglich. (14. Mai 2013, BS 1510)
- 5. **Fr. 500.** (AE: Fr. 3'500.–): GS ging auf dem Trottoir. Getrennt lebender Ehemann fuhr sie mit dem Auto mit ca. 10—15 km/h an. Versuchte schwere Körperverletzung. **Prellungen** am Knie, stationär (Überwachung), Schmerztherapie, **Angstzustände** auf Strasse, AUF ca. 2—3 Wochen. (14. Mai 2013, ZH 31/2013)
- 6. Fr. 700.—: Patientin warf GS (Psychiatriefachkraft) einen Becher brühendes Wasser aus 2 m Distanz gegen die rechte Kopfseite. Einfache Körperverletzung. Verbrennungen rechtsseitig Grad I an Unterarm und Schulterbereich sowie Grad II an Kopf (2x2 cm) und Schlüsselbein (2x4 cm), stationär (Notfall), AUF keine Bescheinigung (Urlaub), Vernarbung mit Pigmentstörungen. (17. September 2013, BL 13-08)
- 7. Fr. 1'000.—: Chef riss GS (Tänzerin) büschelweise Haare (kahle Stellen blieben zurück) vom Kopf. Einfache Körperverletzung. Angstzustände, AUF 1 Monat (als Tänzerin). (17. Januar 2012, SO)
- 8. Fr. 1'000.—: Täter ging mit dem Messer fuchtelnd auf GS zu und traf ihn an der rechten Hand, die er schützend vor sich hielt. Einfache Körperverletzung. Schnittverletzung mit Durchtrennung des Anziehers des Daumens, einer kleinen Arterie und eines Handnervs, Operation, AUF 4 Wochen, Sensibilitätsstörung im Zeigefinger, Verlust von Vertrauen und Sicherheit. (18. April 2012, GR DJ)
- Fr. 1'000.-: GS (Barbesitzerin) verweigerte der alkoholisierten Täterin ein weiteres Bier. Sie biss darauf GS in den rechten Daumen, bis das Glied brach. Einfache Körperverletzung. Daumenfraktur und Wunde bis zur Sehne, ambulant, Überprüfung HIV-/Hepatitis-C-Status, AUF ca. 2 Monate 100%. (12. Dezember 2012, ZH 494/2012)
- 10. **Fr. 1'000.**—: Täter versetzte GS mehrere **Faustschläge** in Gesicht. Einfache Körperverletzung. Mehrfragmentäre **Nasenbeinfraktur** mit Stufenbildung, 2 x ambulant, Reposition der Nase unter Narkose, Stabilisierung mit Gipsschiene, Heilungsprozess längerdauernd und schmerzhaft. (13. Juni 2013, BE 2013-11728)
- 11. Fr. 1'000.—: Täterin weigerte sich Taxifahrt zu bezahlen. Sie sprühte dem Taxifahrer unvermittelt Pfefferspray in die Augen. Einfache Körperverletzung. Schmerzhafte Binde- und Hornhautverätzung an beiden Augen, grosse Hornhauterosion am linken Auge, AUF 14 Tage 100%. (4. September 2013, BS 1546)
- 12. Fr. 1'000.—: Verbaler Streit eskalierte. Die eine Jugendliche drückte der anderen die Zigarette auf dem Hals aus, ohrfeigte sie und drohte ihr. Einfache Körperverletzung und Drohung. Brandwunde, starke Schmerzen am Hals mit sichtbarer Narbenbildung. (8. Mai 2013, AG OHG 2152)

- Fr. 1'000.-: Hund biss GS unerwartet ins linke Bein. Einfache Körperverletzung. Bissschürfwunde unter dem Knie (4 cm), Ängste, Wundversorgung, Tetanusauffrischung, Psychotherapie, AUF 1 Monat. (11. Februar 2014, ZH 15/2014)
- 14. Fr. 1'000.—: Täter versetzte GS auf der Strasse einen Fusstritt. GS verlor das Bewusstsein. Einfache Körperverletzung, Täterschaft unbekannt. Zahnabbrüche (4 Vorderzähne), Schiene, mehrere Wochen Kauschmerzen, Schwierigkeiten beim Essen, Implantate und Kronen geplant. (8. November 2012, GE)
- 15. Fr. 1'500.—: Jugendlicher versetzte GS unvermittelt einen Faustschlag ins Gesicht und ohrfeigte ihn. Einfache Körperverletzung. Dislozierte Jochbeinfraktur und Kieferhöhlenfraktur, 2 Operationen, AUF 17 Tage 100%, Narbe am Oberlid. Mitverschulden Kürzung <sup>1</sup>/3 auf Fr. 1'000.— (unanständiges Benehmen). (18. Oktober 2010, BE 2010-10913)
- 16. **Fr. 1'500.**—: GS (Zugbegleiter) führte Kontrolle durch. Passagier packte GS am Hals, GS stürzte. Einfache Körperverletzung. **Halswirbelverletzung**, Nacken und Kopfschmerzen, stationär 1 Tag, **Angststörung**, AUF mehrere Monate (Verlust Arbeitsstelle, Kausalität unklar). (13. September 2011, SZ 126/2011)
- 17. Fr. 1'500.-: Nach verbalem Streit bedrohte Täter GS im Take-away mit seinem geöffneten Taschenmesser (Klinge 8 cm) und verletzte ihn unbeabsichtigt am linken Oberarm. Fahrlässige schwere Körperverletzung, Drohung. Stichverletzung am linken Oberarm (90-%ige Durchtrennung der Oberarmarterie und eines sensiblen Nervenasts für den Unterarm), Operation, stationär 5 Tage, komplikationslos, psychische Beschwerden, Arm leicht kribblig und schläfrig. Mitbeteiligung unklar. (16. August 2012, ZH 345/2012)
- 18. Fr. 1'500.— (AE: Fr. 1'500.—): Cousin des GS wurde im Ausgang von einer Gruppe bedroht. GS wollte helfen, erhielt einen Faustschlag und eine Flasche ins Gesicht geschlagen. Einfache Körperverletzung. Zahnverlust (3 Zähne Front), 5 Jahre nach Tat komplizierte Operation (bis dahin Provisorium), psychisch sehr angeschlagen, Verlust Selbstvertrauen, Herabstufung von Lehre als Automobilfachmann zu Automobilassistent. (12. August 2013, ZH 330/2013)
- 19. Fr. 1'500.—: Unbekannter schlug GS zusammen. Einfache Körperverletzung. Täterschaft unbekannt. Beidseitige Unterkieferfraktur, Zahnverlust, 2 Operationen (Schienen für Kiefer), AUF 2,5 Monate 100% und 22 Tage 50%, Schock, Wiederhochkommen Bilder. (23. Mai 2014, ZH 147/2014)
- 20. Fr. 1'800.—: Unbekannter alkoholisierter Mann versetzte GS Faustschlag ins Gesicht. Einfache Körperverletzung. Nasenbeinfraktur und Nasenscheidenfraktur, Gehirnerschütterung, Bluterguss am Auge und vier Zahnfrakturen, komplizierte Nasenoperation nach einem Jahr (rechter Nasengang zugewachsen), Narbe und Missempfindungen an der Nase. (31. August 2011, SZ 153/2011)
- 21. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 5'000.–): Freund der Mutter würgte GS. Gefährdung des Lebens. Hautrötungen, -blutungen, -schürfungen an Hals, Ellenbogen, Unterarm und Rücken, unmittelbare Lebensgefahr, psychische Beeinträchtigung (hohe Belastung in Familie). (29. August 2011, BE 2010-10973)
- 22. Fr. 2'000.—: Hochbetagte GS wollte aus dem Bus aussteigen. Täter stiess sie von hinten, sie stürzte. Er ergriff die Handtasche und flüchtete unerkannt. Raub, Körperverletzung, Täterschaft unbekannt. Frakturen im Beckenbereich (Schambein und Hüftpfanne), Prellung am Oberarmknochen, stationär 4 Wochen (ohne Operation), 6 Monate Schmerzbehandlung und Physiotherapie, Schulterproblematik erschwert Hausarbeit, vermehrt Fremdunterstützung. (25. September 2012, BL 12-12)

- 23. Fr. 2'000.—: Täter versetzte GS im Streit einen Fusstritt. Einfache Körperverletzung. Sprunggelenkfraktur, 2 Operationen, 12 Wochen an Krücken. (28. Oktober 2013, AG OHG 2279)
- 24. Fr. 2'000.—: Mehrere Jugendliche verprügelten 18-jährigen GS, einer schlug ihn mit einer Eisenstange. Einfache Körperverletzung. Platzwunde an der Nase, psychische Beschwerden, stationär 1 Tag, 16 Stiche im Gesicht, therapeutische Unterstützung, Narbe im Gesicht. (21. November 2012, GE)
- 25. Fr. 2'500.—: Zwei Jugendliche versuchten der betagten GS die Handtasche zu entreissen, GS stürzte. Raubversuch, schwere Körperverletzung, evtl. einfache Körperverletzung. Oberschenkelfraktur, Operation, stationär, Ergotherapie, Spitex, Gehhilfe, voraussichtlich dauernd eingeschränkte Bewegungsfreiheit (Abbruch Knochensplitter). (1. März 2011, SH OH 6/10)
- 26. Fr. 2'500.- (AE: Fr. 8'000.-): Nach tätlichem Streit in Silvesternacht versetzte Täter dem GS mit offenem Klappmesser unvermittelt aus kurzer Distanz einen starken Schlag auf die Nase. Versuchte schwere Körperverletzung. Schnittverletzung an Nase (querverlaufend, 6 cm), Operation, HIV-Prophylaxe, AUF 9 Tage (Student), gut sichtbare Narbe. (16. April 2013, ZH 13/2013)
- 27. Fr. 3'000.—: Jugendlicher versetzte GS bei einer Rauferei mit einem Schlagring einen Hieb. Raufhandel, Verletzung Waffengesetz. Zweifacher Kieferbruch, zwei Operationen, stationär 3 Tage. 20% Herabsetzung wegen Mitverschulden auf Fr. 2'640.—. (19. September 2012, VS 1204-02, 017/2011)
- 28. Fr. 3'000.—: Schlägerei, in deren Verlauf der GS am linken Auge getroffen wurde; die Brille zerbrach. Körperverletzung. Augenverletzung (Hornhautperforation), Operation, stationär 3 Tage, AUF 2 Wochen 100%, Verletzung ausgeheilt, aber zweiten Schlag vermeiden, kein Mitverschulden, Beteiligung untergeordnet. (24. Juni 2011, VS 1204-01,014/2010)
- 29. Fr. 3'000.– (AE: Fr. 4'000.–): GS (Kioskverkäufer) kam der Forderung des Täters nicht nach, die Kasse zu öffnen. Der Täter stach darauf mehrfach mit dem Messer in seine Richtung. Raub. Schnittverletzung klaffende Wunde am rechten Oberschenkel (4 cm tief, 5 cm lang, 3 cm breit), Nähen (ambulant), AUF 2 Wochen 100%, 2 Wochen 50% und 2 Wochen 20%, Schmerzen, Gefühlsstörungen, Verlust maximale Streckkraft, Mühe Vorfall zu verarbeiten. (9. Januar 2012, ZH 418/2011)
- 30. Fr. 3'000.– (AE: Fr. 15'000.–): Mündel würgte GS am Arbeitsplatz mehrmals und stiess Todesdrohungen aus. Einfache Körperverletzung. Schluckschmerzen, Rötung am Hals (6x1,5 cm), Psychotherapie (5 Settings), AUF 3 Wochen. (22. Juli 2013, VS 1204-02, 039/2010)
- 31. Fr. 3′500.– (AE: Fr. 3′500.–): Täter versetzte GS mit dem Aschenbecher einen Schlag ins Gesicht. Schwere Körperverletzung. Augenverletzung, Einschränkung Sehkraft an einem Auge (bis 30%). (7. Juli 2011, AG OHG 1′745)
- 32. Fr. 3′500.– (AE: Fr. 7′000.–): Streit unter Hundebesitzern. Einer versetzte dem anderen mit einem Klappmesser einen Schlag ins Gesicht. Schwere Körperverletzung, Drohung, Beschimpfung. Wunde an Wange, 7 Stiche, bleibende gut sichtbare Narbe (6 cm) im Gesicht. (12. September 2013, CDAP VD GE.2013.0089)
- 33. Fr. 4'000.—: Zwei Personen beschimpften GS als Nigger. GS fragte nach Grund. Die eine sprühte ihm darauf Pfefferspray ins Gesicht, die andere rammte ihm ein Messer in den Rücken. Schwere Körperverletzung oder versuchte vorsätzliche Tötung, Täterschaft unbekannt. Stichverletzung an Nieren und Dickdarm, Bluterguss an der Bauchhinterwand, Infekt, unmittelbare Lebensgefahr, stationär 1 Woche, 2 Operationen, AUF ca. 2 Monate 100% und 0,5 Monat 50%, gut sichtbare Narben, sozialer Rückzug, Schlafstörungen, Hinweise auf Drogen-

- handel. (21. Juli 2011, ZH 176/2011)
- 34. Fr. 4'000.– (AE: Fr. 5'000.–): Im Verlauf einer Auseinandersetzung stach der Täter mit einem Fleischermesser zu. Versuchte vorsätzliche Tötung. Stichverletzung mit Narbe, weder lebensgefährlich noch bleibende Schäden. (28. März 2012, AG OHG 1'840)
- 35. Fr. 4'000.– (AE: Fr. 4'000.–): Täter trat GS (beide Patienten) in Entziehungsklinik ins Gesicht. Schwere Köperverletzung. Multiple Frakturen im Gesicht (Nase, Kiefer), mehrere Operationen, langer und schmerzhafter Heilungsverlauf, psychiatrische Behandlung (vorbestehende Probleme), Schmerzen beim Kauen. (2. Oktober 2012, TI LAV 439)
- 36. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 5'000.–): Täter schoss GS mit einer Pistole aus naher Distanz in den Unterschenkel. Versuchte schwere Körperverletzung. Schussverletzung Weichteildefekt mit mehrfragmentären Schien- und Wadenbeinfraktur, Operation, stationär 2 Wochen, AUF 5 Monate 100%, Beweglichkeit dauernd eingeschränkt. Kürzung wegen Mitbeteiligung auf Fr. 4'800.–. (14. Januar 2013, BS 1449)
- 37. Fr. 5'000.—: Handtaschenraub an einer 81-jährigen Frau mit Schlag und Sturz auf den Kopf. Raub, Täterschaft flüchtig. Hirnerschütterung, Hirnprellung bzw. -quetschung, wahrscheinlich anhaltender völliger Verlust des Geruchssinns (Anosmie), Schwindel, Hörverschlechterung, Gleichgewichtsstörungen, Kopf- und Nackenschmerzen, psychische Beschwerden, stationär 4 Tage, mindestens 1,5 Jahre Physiotherapie. (23. September 2011, BE 2009-10701)
- 38. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 6'000.–): 75-jähriger stach mit dem Küchenmesser viermal auf seine 48-jährige Tochter (19 cm Klinge) ein. Versuchte vorsätzliche Tötung. Stichverletzungen in Bauch, Rücken, Oberschenkel und Unterarm, 2 Operationen, stationär (kurz), 6 Wochen Daumenschiene, AUF 10 Wochen 100% und 5 Wochen 50%, 2 Monate psychiatrische Behandlung, keine bleibenden körperlichen Beeinträchtigungen wegen intensiver Therapie. (16. Mai 2012, BE 2011-11357)
- 39. Fr. 5'000.—: Zwei Einbrecher besprühten GS (Rentnerin) mit Reizgas und schlugen ihr Gegenstand auf den Kopf. Qualifizierter Raub, Täterschaft unbekannt. Fingerfraktur mit Nagelausriss (kleiner Finger, rechts), Rissquetschwunde am Kopf, 2 Operationen mit Amputation letzten Gliedes, stationär 4 Tage. (2. Juli 2013, AG OHG 2'154)
- 40. Fr. 5'000.– (AE Fr. 5'000.–): Zimmernachbar stach nach einem Handgemenge zweimal auf den GS ein. Versuchte vorsätzliche Tötung. Stichverletzungen oberer, vorderer Brustkorb (bis zu Rippen und Lunge) und tiefe Schnittwunde am Kiefer, Verletzungen objektiv geeignet Tod zu bewirken, stationär 6 Tage, AUF 1 1,5 Monate 100%. (28. Oktober 2013, AG OHG 1'837)
- 41. Fr. 5′500.– (AE: Fr. 9′000.): Täter stach GS an der Street-Parade mit einem Klappmesser (Klinge 5—6 cm) nieder. Schwere Körperverletzung. Stichverletzung linker Unterbauch, Milz knapp verfehlt, Dünndarm eröffnet, Notoperation, stationär 7 Tage, AUF 2 Wochen 100%, 6 Monate Sportverbot, Operationsnarben am Bauch, Sitzschwierigkeiten, Verzögerung im Studium, Sicherheitsempfinden erschüttert, Psychotherapie. (27. März 2014, ZH 42/2014)
- 42. Fr. 6'000.—: Nach einem Fussballspiel wurde alkoholisierter GS von einem oder mehreren Unbekannten niedergeschlagen. Körperverletzung, Täterschaft unbekannt. Leichtes Schädelhirntrauma mit Kontusionsblutung vorne, hinten und links, Blutung an Hirnoberfläche, Fraktur des Hinterhauptbeins, HWS-Distorsionstrauma Grad I, BWS-Kontusion, stationär 1 Woche und 1 Woche Entzug wegen Schmerzmittelsucht, 3 Wochen Reha, Physiotherapie 1 x pro Woche ca. 1 Jahr, Psychotherapie, AUF 1,5 Monate 100%, dann 6 Monate wechselnd 50 und 100%, Anfälligkeit für Kopfschmerzen, Geschmacks- und Geruchsstörungen eventuell bleibend, Posttraumatische Belastungsstörung. (17. August 2011, ZH 331/2009)

- 43. Fr. 7'000.– (AE: Fr. 20'000.–): Im Verlaufe eines Handgemenges versetzte der Täter dem GS zwei Messerstiche. Versuchte vorsätzliche Tötung. Stichverletzungen an Bauch, Magenvorderwand, Niere, Notoperation, stationär 12 Tage, monatelange Verdauungsstörungen mit Magenschmerzen, AUF 37 Tage 100% und 30 Tage 50%, mögliche Verwachsungsproblematik und Entwicklung Dünndarmverschluss, psychische Beschwerden. (29. April 2013, ZH 19/2013)
- 44. **Fr. 7'000.** (AE: Fr. 20'000.): Stiefvater stach 15-jährige GS mit fünf Messerstichen nieder. Versuchte vorsätzliche Tötung. **Stichverletzung** an Leber und Unterschenkel links, Schnittwunde am Ellenbogen links, Notoperation, AUF 20 Tage 100%, bleibende Narben und **schweres psychisches Trauma**. (17. September 2013, ZH 52/2011)
- 45. Fr. 7'500.– (AE: Fr. 10'000.–): Bei einer Auseinandersetzung wurde GS durch einen Faustschlag am Auge getroffen. Schwere Körperverletzung. Augenverletzung, Notoperation, stationär 8 Tage, 5% verbleibende Sehfähigkeit am linken Auge, Gefahr weiterer Verminderung bis Verlust Auge. (23. Oktober 2012, AG OHG 1'920)
- 46. Fr. 8'000.—: Täter (Jugendlicher) stach GS nach einem verbalen Streit unvermittelt in den Bauch. Schwere Körperverletzung. Stichverletzung an Leber, unmittelbare Lebensgefahr, Notoperation und 9 weitere, stationär 2 Monate, Reha 2 Monate, AUF als Zimmermannlehrling ca. 13 Wochen 100% und ca. 3 Wochen 50%, grosse Narbe im Bauchraum, mögliche Spätfolge Darmlähmung, psychische Beeinträchtigungen. (9. August 2011, ZH 290/2011)
- 47. Fr. 8'000.—: GS wurde von drei Personen verprügelt und als er am Boden lag mit den Füssen getreten. Einfache Körperverletzung 1 Täter, schwere Körperverletzung (beiden anderen Täter unbekannt). Milzverlust nach Milzriss, Rippenbrüche und Lebereinbrüche, Absprengung Daumengelenk links, Operation, stationär 9 Tage, AUF 18 Tage (IV-Rentner), erhöhte Infektanfälligkeit wegen Milzverlust, psychische Beschwerden (bereits vorbestehend), leichtes Mitverschulden durch Provokation. (9. Mai 2014, ZH 141/2014)
- 48. Fr. 8'000.—: GS befand sich mit Freundin im Bett als Täter (Ex-Partner) auftauchte. Zuerst verprügelte er den GS. Als GS ihn hinderte zu gehen, stach Täter mehrmals mit dem Messer auf ihn ein (alle standen unter Alkoholeinfluss). Versuchte vorsätzliche Tötung. Stichverletzungen an Hals, Darm und Leber (Perforationen), keine Lebensgefahr, Oberkniefraktur, Verletzungen im Gesicht und an Zähnen, stationär 9 Tage, AUF ca. 6 Monate 100% und 10 Monate 70%, Mitverschulden wegen Verschlimmerung der Situation. (8. April 2013, TI LAV 390)
- 49. Fr. 9'000.– (AE: Fr. 15'000.–): Ex-Wohnpartner würgte GS über längere Zeit (30 Min.) heftig, drosselte sie mit einem Schraubenzieher und forderte unter Todesdrohungen die Herausgabe der Kontokarte und des Pin-Codes. Er nahm dann das Geld aus dem Portemonnaie und schloss sie ein, bis sie nach 1 1,5 Stunden der Vermieter befreite. Versuchte vorsätzliche Tötung, räuberische Erpressung, Raub, Freiheitsberaubung, versuchte Nötigung, Drohung. Ausgeprägte Würgemale am Hals, Hauteinblutungen, Schürfungen, Sehstörungen, Trockenheit der Atemwege, Schluckbeschwerden, unmittelbare Lebensgefahr, Psychotherapie, AUF 3 Tage, massiver Verfolgungswahn, Albträume. (24. Mai 2012, ZH 194/2012)
- 50. Fr. 10'000.– (AE: Fr. 10'000.–): Körperlich überlegener, alkoholisierter Täter verprügelte GS nach einem verbalen Streit und hielt ihm dann ein Messer an den Hals. Schwere Körperverletzung. Milzverlust nach mehrfachem Milzriss, Notoperation, stationär, Narbe in Bauchmitte, erhöhte Infektanfälligkeit wegen Milzverlust, psychische Beschwerden. (14. September 2011, ZH 572/2009)
- 51. Fr. 10'000.—: Mutter in psychotischem Schub versuchte ihr 5-jähriges Kind (GS) und dessen Geschwister zu töten. Mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung, Schuldunfähigkeit. Hautläsion am Oberarm und am Rücken durch die Messerstiche, 2 Wochen Spital inkl. stationäre

- und danach ambulante Kinderpsychiatrische Betreuung, psychische Folgen unklar. (4. Februar 2014, BL 13-25 und 13-26, vgl. nachfolgend 61)
- 52. Fr. 10'000.—: GS wurde angeschossen und verletzt. Versuchter Mord, einfache Körperverletzung. Schusswunden an Kopf und Knie, Narben durch Haare verdeckt, Posttraumatische Belastungsstörung, ambulant, Psychotherapie, Arbeitsfähigkeit nach einem Jahr stark eingeschränkt. (28. April 2014, LU OHG 2013/34)
- 53. Fr. 12'000.– (AE: Fr. 35'000.–): Täter (getrennt lebender Ehemann) stiess der GS mit einem Messer drei Mal in den Oberkörper. Versuchte Tötung. Stichverletzungen (2 cm lang, 7 cm tief) im rechten Oberbauch mit Eröffnung der Bauchhöhle, im Brustkorb links mit Verletzung der linken Lunge (kollabierte) und auf der Höhe der Lendenwirbelsäule links bis zur Rückenmuskulatur, Operation, Einlage einer Drainage in der Lunge, 2 Monate Pflege und Betreuung, Einweisung in Psychiatrie (psychische Vorbelastungen), gut sichtbare Narben. (30. November 2011, ZH 282/2009)
- 54. Fr. 12'000.– (AE: Fr. 30'000.–): Drogenabhängige Lebenspartnerin stach mit dem Taschenmesser auf die Brust des vor ihr auf dem Sofa sitzenden GS ein. Stichverletzung mit Eröffnung Herzbeutel und Herzkammer, Flüssigkeitsansammlung im Herzbeutel, Notoperation und 3 weitere, Physiotherapie, stationär 6 ½ Wochen, 12 Tage künstliches Koma nach Infekt, Reha 2 Wochen, AUF 6 Monate 100%, Narben mit andauernden Schmerzen, psychische Beschwerden (Sicherheitsverlust). (12. April 2012, ZH 287/2011)
- 55. Fr. 14'000.– (AE: Fr. 30'000.–): Ehemann stiess die GS zu Boden, würgte sie und versetzte ihr mit einem Küchenmesser 18 Messerstiche. Kurz darauf kam er zurück und würgte sie erneut bis zur Bewusstlosigkeit. Versuchte vorsätzliche Tötung. Stichverletzungen an Bauch und beiden Oberschenkeln, Verletzung Dickdarm und Bauchnetz, Durchtrennung Band zwischen Lebervorderseite und Bauchwand, ausgedehnte Einblutung, Würgeverletzungen am Hals, Notoperation, stationär 20 Tage, AUF 63 Tage 100%, ca. 6 Wochen keine Lasten heben, Narben, Störungen Darmfunktion, psychische Beschwerden (letztere bereits vorbestehend). (17. September 2013, ZH 52/2011)
- 56. **Fr. 17'000.**—: Ehemann stach mehrmals auf die schlafende GS ein. Versuchte vorsätzliche Tötung, Verfahren wegen Suizid eingestellt. Multiple **Stichverletzungen** am Oberkörper, zufälligerweise keine Lebensgefahr, Notoperation, stationär 1 Woche, Psychotherapie, AUF 10 Wochen 100%, Fühlstörungen und fehlende Schmerzempfindlichkeit in Hand. (28. Oktober 2013, AG OHG 1'643)
- 57. Fr. 20'000.– (AE: Fr. 20'000.–): Täter (Wirt) verpasste dem GS mit einer Pistole in der Hand zwei Faustschläge ins Gesicht und schoss ihm danach in Brust und Hals. Schussverletzung am Hals, Zahnverlust (3 Zähne), Luftröhrenschnitt, AUF 5 Monate 100% und 2,5 Monate 50%, Beeinträchtigung der Stimmbänder, Schmerzen in der Schulter, ständige Albträume. (14. Februar 2011, SO 2006/093)
- 58. Fr. 20'000.– (AE: Fr. 30'000.–): Schwerste Misshandlung eines Säuglings durch den Vater. Versuchter Mord, mehrfache qualifizierte einfache Körperverletzung. Diverse Rippenbrüche, gebrochene Arme, Hirnprellungen und lebensgefährliche Hirndurchblutungsstörungen, verbrühter Mund, temporäre Ernährung im Spital mit Magensonde, psychische Folgen unklar. (21. Oktober 2011, ZH 335/2010)
- 59. Fr. 20'000.– (AE: Fr. 35'000.–): Zwei Gruppen trafen in der Silvesternacht aufeinander. Als GS schlichten wollte, verpasste ihm der Täter unvermittelt und gezielt einen Faustschlag gegen den Kopf, worauf er auf den Hinterkopf stürzte. Schwere Körperverletzung. Offenes Schädelhirntrauma, Schädelbruch, Blutungen, Notoperation, stationär 5 Tage, Sportverbot 1,5 Mo-

- nate, Psychotherapie, AUF 10 Tage 100%, Posttraumatische Belastungsstörung, leichte Sensibilitätsstörung im Bereich der Operationsnarbe. (21. Dezember 2012, ZH 179/2012)
- 60. Fr. 20'000.— (AE: Fr. 20'000.—): Drei maskierte Einbrecher überfielen GS in Wohnung, fesselten ihn an Händen und verbanden ihm die Augen. GS konnte erst 18 Stunden später befreit werden. Qualifizierter Raub. Schwere Druckschädigungen an Händen, hochgradige Schädigung der Handnerven, drohende Blutvergiftung und Lebensgefahr, mehrere Operationen, stationär 25 Tage, Physio- und Psychotherapie, AUF 7 Monate 100% und 5 Monate 50%, mehrere Monate anhaltender kompletter Fühlverlust der Hände beidseits sowie hochgradige Schwäche der Handmuskulatur, psychische Beeinträchtigung. (14. Mai 2013, ZH 179/2013)
- 61. Fr. 20'000.—: Mutter in psychotischem Schub versuchte ihr 8-jähriges Kind (GS) und dessen Geschwister zu töten. Mehrfache versuchte vorsätzliche Tötung, Schuldunfähigkeit. Stichund Schnittverletzungen an Darm, Niere, Durchtrennung der Handsehnen, unmittelbare Lebensgefahr, Notoperation und 2 weitere, 6 Wochen Spital inkl. stationäre und danach ambulante Kinderpsychiatrische Betreuung. (4. Februar 2014, BL 13-25 und 13-26, vgl. vorne 51)
- 62. Fr. 25'000.-: GS wurde in der Waschküche seines Wohnhauses zusammengeschlagen und liegengelassen. Schwere Körperverletzung, Täterschaft unbekannt. Schädelhirntrauma, multiple Gesichtsschädelfrakturen, Schwerverletzung des Marklagers und akute Blutung unter der weichen Hirnhaut (Subarachnoidalblutung), stationär 2 Wochen, Reha 2 Wochen, Tagesklinik 6 Wochen, Physio- und Ergotherapie, neuropsychologische und psychiatrische Konsultationen, AUF 1,5 Jahre 100%, danach 3 Monate 50% Arbeitsversuch, danach 50% Job im Service, Halbseitenlähmung mit bleibender Gangstörung, Störung der Sensibilität und Sprechmotorik, multifokales neurologisches Defizit, Posttraumatische Belastungsstörung. (5. Februar 2014, BS 1558)
- 63. Fr. 29'000.– (AE: Fr. 48'000.–): Täter (Lebenspartner) bewarf die GS in ihrer Wohnung mit einem Stein. Schwere Körperverletzung. Augenverlust links, drei Operationen, Kunstauge musste implantiert werden, Depressionen. (21. März 2012, SO)
- 64. Fr. 30'000.—: 15-jähriger GS wurde von 20-jährigem Bruder versehentlich mit Luftgewehr ins Auge geschossen. Fahrlässige schwere Körperverletzung. Augenverlust links, Gefahr Augapfelschrumpfung, psychische Probleme, Verlust Lehrstelle. (30. April 2013, LU OHG 2009/80)

#### b) Kriterien für die Bemessung

[Rz 24] Die Höhe der Genugtuung richtet sich gemäss Art. 23 OHG nach der Schwere der körperlichen Beeinträchtigung im Einzelfall.

[Rz 25] Der Leitfaden des BJ sieht je nach Schwere der Beeinträchtigung vier Bandbreiten vor:

Genugtuung in Fr.	Beeinträchtigung
0 – 20'000	Mässig schwere Beeinträchtigungen (z.B. Verlust eines Fingers
	oder des Geruchssinns)
20'000 – 40'000	Eingeschränkte Bewegungsfähigkeit, Verlust einer Funktion
	oder eines wichtigen Organs (z.B. Verlust eines Armes oder eines
	Beines, sehr starke und schmerzhafte Verletzungen der
	Wirbelsäue, deutliche und bleibende Narben im Gesicht)

40'000 - 55'000	00 Starke Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und/oder der	
	intellektuellen und sozialen Fähigkeiten (z.B. Paraplegie,	
	vollständige Erblindung, Verlust des Gehörs)	
55'000 – 70'000	Sehr starke Einschränkung der Bewegungsfähigkeit und/oder	
	der intellektuellen und sozialen Fähigkeiten (z.B. Tetraplegie)	

[Rz 26] Geringfügige Beeinträchtigungen begründen keinen Anspruch, es sei denn erschwerende Begleitumstände kommen hinzu. «Solche liegen vor, wenn die an sich geringfügige Körperverletzung vorsätzlich, unter traumatischen Umständen zugefügt wurde oder längerfristige psychische Nachwirkungen hat.»<sup>22</sup> «Als erschwerende Umstände kommen ferner z.B. eine Lebensgefährdung, einschneidende Wirkungen auf das private und berufliche Leben, ein langer Spitalaufenthalt oder mehrere lange Spitalaufenthalte oder besonders heftige oder langandauernde Schmerzen in Frage. Eine ausbleibende Entschuldigung stellt jedoch keinen erschwerenden Begleitumstand dar. Nicht mehr als Bagatellverletzungen können ein Nasenbeinbruch, der Bruch der Kinnlade, der Verlust von Zähnen, der Riss eines Halswirbels, eine Oberschenkelfraktur, der Schuss in das Schienbein, lebensgefährliches Würgen, wiederholte Schläge an den Kopf oder die Attacke eines Exhibitionisten gegen eine Frau bezeichnet werden. Von einer genugtuungsbegründenden Körperverletzung ist zudem immer dann auszugehen, wenn eine Dauerinvalidität eintritt oder ein wichtiges Organ dauernd beeinträchtigt wird, wie das z.B. für den Verlust eines Sinnesorgans, eine Entstellung, schielende Augen und den Verlust der Sehkraft oder den Verlust eines Samenleiters zutrifft.»<sup>23</sup>

#### c) Zwischenfazit

[Rz 27] Die Bandbreiten des BJ geben genügend Spielraum, um den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Sofern Gliedmassen betroffen sind, bieten die Glieder- und Integritätstabellen im Unfallversicherungsrecht zudem wichtige Anhaltspunkte. Anspruchsvoll ist es, innerhalb dieser Bandbreiten den angemessenen Betrag zu finden. Für die Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit ist deshalb der Einbezug von vergleichbaren Präjudizien unerlässlich. Trotz aller Unterschiede in den Einzelfällen gibt es immer wiederkehrende Faktoren:

- Zur Kategorie leichtere Verletzungen gehören Prellungen, Rissquetschwunden, Zahnverletzungen, leichtere Bisswunden, kleinere Narben und psychische Beschwerden, vor allem nach unvermittelten Angriffen. Die Bandbreite liegt bei etwa Fr. 0.– bis Fr. 1'000.–.
- Bei weitgehend komplikationslos verheilenden Verletzungen wie Knochenbrüchen liegen die Beträge etwa zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 3'000.–, wurden die Verletzungen durch Stich- und Schusswaffen zugefügt, erreichen die Beträge bis zu Fr. 5'000.–.
- Bei den Beträgen zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 10'000.– fallen insbesondere Organverletzungen (Milz, Leber, Augen) mit längerem, komplexeren Heilungsverlauf und auch möglichen Spätfolgen (Verminderung der Sehkraft, Darmlähmungen, erhöhte Infektanfälligkeit) auf.
- Ziehen die Verletzungen lebenslange Folgen nach sich (Verlust der Milz oder einer Niere) liegen die Beträge zwischen Fr. 10'000.– bis Fr. 20'000.–.

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Band 2 Landolt, 2013, S. 101 und die dort zitierte Rechtsprechung.

<sup>&</sup>lt;sup>23</sup> Hütte/Landolt, Genugtuungsrecht, Band 2 Landolt, 2013. S. 102 und die dort zitierte Rechtsprechung.

- Zwischen Fr. 20'000.– bis Fr. 30'000.– sind nebst schweren körperlichen Folgeverletzungen (Schädel-Hirntraumen, Verlust eines Auges) auch schwere psychische Traumen bei Kindern nach aussergewöhnlich eindrücklichen Gewaltereignissen dokumentiert. Kinder bleiben ein Leben lang seelisch gezeichnet, was sich oft erst im Erwachsenenalter manifestiert.
- Beträge über Fr. 30'000. sind schwersten Folgen vorbehalten, die Höchstgrenze von Fr. 70'000. dürften Tetraplegien, schwerste Hirnschädigungen und der Verlust beider Augen erreichen.

[Rz 28] Bei der Bemessung sind regional keine Unterschiede auszumachen. Die meisten Genugtuungen liegen im Bereich bis zu Fr. 10'000.–, knapp die Hälfte erreichen Fr. 1'000.–. In der Auswertung wurde die Auswahl im unteren Bereich stark reduziert, da es sich oft um sehr ähnliche Fälle handelt. Fälle mit Genugtuungen in den obersten beiden Bandbreiten sind zum Zeitpunkt dieser Auswertung soweit überblickbar keine vorhanden. Einerseits hat dies mit der Kriminalitätsverteilung zu tun. Schwerste Gewalttaten kommen glücklicherweise selten vor (etwa 3% aller Gewaltstraftaten gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik). Anderseits werden Integritätseinbussen Schwerstverletzter primär durch die obligatorische Unfallversicherung (UVG) abgedeckt, der alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmenden angehören. Personenschäden im Strassenverkehr übernimmt sodann die obligatorische Haftpflichtversicherung. Vor allem Kinder sowie zum Teil auch Selbständigerwerbende sind nicht UVG versichert und sind daher auf die staatliche Opferhilfe-Genugtuung angewiesen.

[Rz 29] Ganz generell wäre etwas stärkere Zurückhaltung bei leichteren Verletzungen, denen vor allem gegenseitige Provokationen und Pöbeleien vorausgingen, zu Gunsten einer grosszügigeren Bemessung bei schweren und schwersten Verletzungen zu diskutieren.<sup>24</sup>

# 4. Verletzungen der psychischen Integrität (zusammengestellt und kommentiert von Sandra Müller Gmünder)

#### a) Kasuistik

- Fr. 500.– (AE: Fr. 500.–): GS wurde als Buschauffeur von Fahrgast gewürgt. Einfache Körperverletzung. Akute Belastungsreaktion im Rahmen eines kombinierten körperlich-seelischen Traumas, antidepressive Medikation, Psychotherapie und Gespräche mit Hausarzt, AUF 2 Monate 100%, 1 Monat 50% und einen weiteren Monat 20%. (18. Oktober 2010, BE 2010-10910)
- 2. Fr. 500.– (AE: Fr. 1'000.–): GS wurde von einem Täter von hinten gepackt und es wurde ihr der Mund zugehalten. Die beiden anderen Täter entrissen ihr iPod und Handtasche und flohen. Bandenmässiger Raub. Psychotherapie. (5. September 2011, ZH 263/2011)
- 3. Fr. 500.– (AE: Fr. 500.–): GS wurde an seinem Arbeitsplatz an der Rezeption eines Hotels überfallen. Aus 3040 cm Entfernung 34 Mal mit Gas-Schreckschusspistole ins Gesicht geschossen, 23 Mal gestossen und ins Gesicht geschlagen, bis es GS gelang, den Täter zu überwältigen. Versuchter Raub. Schlafprobleme, Konzentrationsschwierigkeiten, einige Sitzungen Psychotherapie. (21. Juli 2011, ZH 352/2011)
- 4. Fr. 500.– (AE: Fr. 1'000.–): Täter packte GS an ihrem Arbeitsplatz als SBB Angestellte von hinten und hielt Rüstmesser in Hand. Er drängte sie ins Schalterbüro, während er ihr den Mund zuhielt. Zweiter Täter löschte Licht. Erster Täter wies GS an, sich auf den Boden zu

 $<sup>^{24}\ \</sup> So\ Voten\ im\ deutschen\ Haftpflichtrecht\ Slizyk\ Andreas,\ Beck'sche\ Schmerzensgeld-Tabelle,\ 2014,\ S.\ 99.$ 

- legen und fesselte sie mit Klebeband. GS versuchte an Messer zu gelangen, wobei sie sich am Finger verletzte. Täter drückte Kopf der GS mehrmals zu Boden. Raub. Leichte Schnittwunde am Finger. (25. Oktober 2011, ZH 212/2011)
- 5. Fr. 500.—: GS wollte bei Arbeitsbeginn Supermarkt aufschliessen, als sie von hinten gepackt und während einiger Sekunden festgehalten wurde. Als sich GS wehrte, ergriffen die Täter die Flucht. Versuchter Raub. Ängste, 2 Jahre Psychotherapie (6 Monate adäquat kausal zur Straftat), AUF 1 Monat 100%, 3 Wochen 50%. (29. Juli 2011, ZH 328/2011)
- 6. Fr. 600.– (AE: Fr. 1'000.–): In einer Grünanlage stiess der Täter den minderjährigen GS in den Rücken, packte ihn am Kragen, erhob drohend die Faust und forderte ihn auf, ihm Geld und Wertgegenstände herauszugeben. Als der GS dieser Forderung nicht schnell genug nachkam, schlug er ihn ins Gesicht. Raub. (21. März 2012, BS 1395)
- 7. Fr. 700.—: 75-jährige GS arbeitete als Aushilfe an Kiosk, als ein maskierter Mann an sie herantrat und Geld forderte. Als sie diesen aufforderte aufzuhören, zog der Täter eine Pistole hervor und hielt diese der GS direkt an den Bauch. In der Folge leerte er die Kasse. Bewaffneter Raub. Psychischer Schock, Schlafstörungen, Ängste. (8. Juli 2011, BE 2010-10959)
- 8. Fr. 700.– (AE: Fr. 5'000.–): Täterin suchte das Geschäft der GS auf, bespritzte Mobiliar und Kleider der GS mit Brennsprit und drohte, alles anzuzünden, wenn die GS nicht bestimmte Dokumente herausgebe. Nötigung. Todesangst, Schlafstörungen. (19. November 2013, BE 2013-11749)
- 9. **Fr. 800.**—: GS wurde an seinem Arbeitsplatz (Kiosk) mit Messern bedroht und zur Herausgabe von Geld gezwungen. **Raub**. Posttraumatische Belastungsstörung, 3 Stunden Psychotherapie, zeitweise medikamentöse Behandlung. (20. April 2012, BE 2012-11441)
- 10. Fr. 800.—: Überfall am Arbeitsplatz (Tankstellenshop). GS wurde mit einem Messer am Hals zur Herausgabe von Geld gezwungen. Raub. Schlafstörungen, Angstanfälle, partielle posttraumatische Belastungsstörung, psychiatrische und medikamentöse Behandlung. (11. Juli 2013, BE 2012-11522)
- 11. Fr. 800.– (AE: Fr. 3'000.–): GS wurde als Rayonleiterin in einem Geschäft Opfer eines versuchten Raubüberfalles. Täter bedrohte sie mit einem Messer, bevor er die Flucht ergriff. Versuchter Raub. Während mehrerer Wochen Angstzustände. Psychotherapie und medikamentöse Behandlung. AUF einige Tage. (1. Oktober 2013, VD LAVI 1614/2013)
- 12. Fr. 900.—: GS wurde als Taxifahrer von einem Fahrgast mit einem Gewehrimitat bedroht. Drohung. Posttraumatische Belastungsstörung (Reaktivierung von Kriegserlebnissen), mehrere Monate Psychotherapie mit medikamentöser Behandlung, AUF 3 Wochen 100%, 5 Wochen 50%. (23. April 2014, BE 2013-11955)
- 13. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 1'000.–): GS wurde am Arbeitsplatz (Tankstelle) mit Pistole bedroht, konnte jedoch fliehen. Versuchter Raub. Akute posttraumatische Belastungsstörung, 6 Stunden Psychotherapie, AUF 3 Wochen 100%. (13. Januar 2012, BE 2011-11331)
- 14. Fr. 1'000.—: Unbekannter Mann drang über Balkongeländer in Wohnung der GS ein. Als GS flüchten wollte, packte der Täter die GS von hinten an den Armen und hielt sie an den Brüsten fest. Versuchte (sexuelle) Nötigung. Hämatome an den Oberarmen, leichte Rötung am Rücken, Schlafstörungen und Schreckhaftigkeit. (5. Dezember 2011, ZH 483/2011)
- 15. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 1'000.–): GS wurde als Geldtransportfahrer beim Zuschieben der Autotüre von zwei Tätern in den Wagen gestossen. Ein Täter packte GS am Nacken und versuchte, ihn auf den Boden zu drücken. Der andere Täter versuchte, an die Waffe des GS zu gelangen. Es gelang GS jedoch nach einem Handgemenge die Wagentüre zu öffnen und das Auto zu verlassen. Versuchter Raub. Schmerzen im Hals-, Nacken- und Rückenbereich und Taub-

- heitsgefühle in Armen und Händen, Physio- und Psychotherapie, AUF 2 Wochen 100%. (6. Mai 2011, ZH 145/2011)
- 16. Fr. 1'000.- (AE: Fr. 5'000.-): GS wurde als Geldtransportfahrer von zwei vermummten Tätern mit Schusswaffen angehalten und aufgefordert, die Türe zu öffnen. Als GS die Türe des Transporters nicht öffnen konnte, geriet er angesichts der auf ihn gerichteten Waffen in Panik und Todesangst und schoss aus dem geschlossenen Wagen, was bei ihm ein Lärmtrauma verursachte. Die Täter flüchteten daraufhin. Versuchter Raub. 3 Wochen ärztliche Behandlung, AUF 1 Woche 100%. (13. Juli 2012, BL 12-01)
- 17. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 2'000.–): GS wurde nach der Arbeit bei einem Parkplatz vom Täter angesprochen, plötzlich packte er sie, drückte sie in das Fahrzeug und entriss ihr das Handy und die Goldkette vom Hals. Raub. Psychotherapie. (4. Dezember 2013, BS 1560)
- 18. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 1'000.–): GS wurde als Angestellte einer Ladenfiliale durch Täter von hinten am Oberkörper gepackt und nach hinten gerissen. GS schlug dabei mit Kopf und Schulter an ein Regal. Raub. Psychische Belastungsstörung, Konzentrationsschwierigkeiten und Vermeidungsverhalten. Psychotherapie. (8. Mai 2013, AG OHG 2159)
- 19. **Fr. 1'000.– pro GS**: Geschiedener Vater entführte die beiden 3 und 6-jährigen GS während Besuchswochenende nach Syrien, nach 6 Monaten brachte er sie unter Druck des Internationalen Sozialdienstes wieder zurück. **Entführung**. Den Kindern wurde eine grosse Resilienz und Anpassungsfähigkeit attestiert, dennoch waren sie psychischen Belastungen ausgesetzt. Sie befanden sich in Syrien im Familienverband und wurden gut betreut. (10. Januar 2014, ZH 451/2013)
- 20. Fr. 1'200.– (AE: Fr. 2'000.–): Täter lauerte GS bei Parkplätzen auf, bedrohte sie mit einem Messer und versuchte ihre Handtasche und die Autoschlüssel wegzunehmen, da er das Auto stehlen wollte. Das Opfer konnte davonrennen und die Polizei informieren. Versuchter Raub. (12. März 2010, SO 2010/026)
- 21. Fr. 1'400.– (AE: Fr. 2'000.–): GS befand sich auf Heimweg, als Täter sich ihr in den Weg stellte und die Herausgabe von Geld verlangte. GS weigerte sich, machte einen Schritt zurück und schrie mehrmals laut um Hilfe, worauf der Täter sich zunächst entfernte. Als GS zurückschaute, sah sie, dass der Täter erneut auf sie zukam. In der Folge bedrohte der Täter GS erneut mit dem Messer und forderte die Herausgabe von Geld, was die GS wiederum verweigerte. Erneut schrie GS mehrfach laut um Hilfe. Weil die GS trotz grosser Angst seinen Forderungen nicht nachkam, gab der Täter sein Vorhaben schliesslich auf. Versuchter Raub. Krisenintervention, posttraumatische Belastungsstörung, mehr als 1 Jahr Psychotherapie. (23. Mai 2012, BS 1416)
- 22. Fr. 1′500.– (AE: Fr. 2′000.–): Täter 1 setzte sich im Nachtzug neben GS und kraulte ihr mehrmals Oberschenkel, obwohl GS jedes Mal seine Hand wegstiess. Als GS ausstieg, folgte ihr Täter 1 und sprach mit ihr. GS sagte ihm, er solle sie in Ruhe lassen. Er packte sie, umklammerte sie und versuchte sie zu küssen. GS konnte sich losreissen. Plötzlich kam Täter 2 hinzu und hielt sie von hinten umklammert. Als GS schreien wollte, hielt einer der Täter ihr den Mund zu. Der andere riss ihre Tasche weg und beide Täter flüchteten. Raub, Nötigung, sexuelle Belästigung. (24. Mai 2012, ZH 110/2012)
- 23. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 20'000.–): GS wurde von hinten gepackt und in einem Wagen zu einer Poststelle gebracht. Als sie schrie, hielt ihr der Täter die Waffe in den Mund. Im Gebäudeinnern zwang der Täter sie, die Kasse zu öffnen und nahm das Geld. Den Tresor konnte er nicht öffnen. Raub. Stresszustände auch noch 2 Jahre nach der Tat. Dauerhafte Veränderung der Persönlichkeit. Wöchentliche EMDR-Sitzungen während 1,5 Monaten, nachher in grösseren Abständen. Angstlösende Medikamente während der ersten Monate. AUF 1 Monat 100%, 5

- Monate 50%. (16. Dezember 2013, VD LAVI 1565/2013)
- 24. Fr. 2'000. →: Maskierter Raubüberfall am Arbeitsplatz (Tankstelle). GS wurde mit Messer bedroht und konnte vor Nervosität Tresor nicht öffnen, was grosse Ängste auslöste. Täter flüchtete, als Kunde Geschäft betrat. Versuchter Raub. Angstzustände, Schlafstörungen, 2 Monate ambulante Behandlung in Klinik für Schlafmedizin, 3 Monate Psychotherapie. GS musste wegen Angst die Stelle wechseln. (9. Juli 2012, ZG 10.2/22)
- 25. Fr. 2'000.—: Maskierter Raubüberfall am Arbeitsplatz (Tankstelle). Täter bedrohte GS mit unechter Waffe und zwang sie, das Geld herauszugeben. Raub. Psychische Probleme, Vermeidungsverhalten, Ängste. Psychotherapie. (8. November 2012, GE)
- 26. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 4'000.–): Demenzkranker GS wurde Zuhause überfallen und gefesselt. Er konnte sich erst nach ca. 90 Minuten befreien. Raub. Vorübergehend grosse Ängste. (19. Juni 2013, ZG 10.2/91)
- 27. Fr. 2'500.– (AE: Fr. 5'000.–): Vater des GS entführte diesen, um die bevorstehende Hochzeit des GS zu verhindern. GS wurde mind. 3 Tage gegen seinen Willen festgehalten. Entführung, Freiheitsberaubung. GS musste sich 1 Monat unter Polizeischutz mit seiner Verlobten verstecken. Hochzeit war nur unter Polizeischutz möglich. Langanhaltende Kopfschmerzen, Angstgefühle. (19. November 2013, BE 2013-11758)
- 28. Fr. 2'500.– (AE: Fr. 2'500.–): Raubüberfall durch 3 Täter am Arbeitsplatz (Tankstelle). Ein Täter packte GS am Nacken und hielt ihr einen Schraubenzieher an den Hals. Anschliessend wurde sie zur Kasse gezerrt und gezwungen, diese zu öffnen. Raub. Posttraumatische Belastungsstörung, Angstzustände, häufige Nackenschmerzen. Physio- und Psychotherapie. AUF 4,5 Monate 100%. (7. April 2014, AG OHG 2262)
- 29. Fr. 3'000.– (AE: Fr. 4'000.–): GS wurde als Taxifahrer Opfer eines bewaffneten Raubüberfalles. Ein Täter nahm Platz auf dem Beifahrersitz, der andere stieg hinten rechts ein. Plötzlich hörte GS von hinten das Ladegeräusch einer Pistole. Gleichzeitig hielt der andere Täter ein Messer aus 50 cm Entfernung vor das Gesicht des GS und forderte ihn auf, das Privat- und Geschäftsportemonnaie, Autoschlüssel und Geschäftshandy herauszugeben, was der GS tat. Raub. Posttraumatische Belastungsstörung, 3 Jahre Psychotherapie, AUF 3 Jahre 100%. Gekürzt um 25% auf Fr. 2'250.– wegen konstitutioneller Prädisposition. (6. August 2012, ZH 46/2010)
- 30. Fr. 3'000.– (AE: Fr. 17'000.–): Bankangestellte wurde mit Messer auf Brusthöhe und am Hals bedroht und gezwungen, den Tresor zu öffnen und das Bargeld herauszugeben. Qualifizierter Raub. Posttraumatischer Stress, Veränderung der Persönlichkeit, Albträume. War nicht mehr in der Lage, ihre Arbeit auszuführen. Psychotherapie. (21. Februar 2013, VS 1204-02, 006/2012)
- 31. Fr. 3'000.—: 3-jähriger Sohn der GS wurde seit 10 Monaten in Afrika gegen den Willen der GS zurückbehalten. Entziehen von Unmündigen. Gemäss Rechtsanwältin und Internationalem Sozialdienst bestanden jedoch gute Chancen, dass Kind wieder zur GS zurück in die Schweiz komme. Strafverfahren pendent. (4. Oktober 2012, ZH 419/2013)
- 32. Fr. 4'000.– bzw. Fr. 5'000.–: Am frühen Morgen Überfall auf Poststelle in der das Ehepaar arbeitete, deren vierjährige Tochter ebenfalls anwesend war. Bedrohung durch Waffen, Schlag mit dem Kolben auf den Kopf des Mannes. Raub. Psychosoziale Begleitung während 3 Monaten. Psychotherapie des Mannes. Wurden bereits früher überfallen. (20. November 2012, GE)
- 33. **Fr. 5'000.** pro GS (AE: Fr. 10'000.– pro GS): Älteres Paar wurde zu Hause von 3 Unbekannten überfallen. Einer zwang das Paar, sich auf die Knie zu begeben, und drückte ihren Kopf gegen

- eine Rückenlehne und ein Kissen, um zu verhindern, dass sie schreien. **Bandenmässiger Raub**. Schockzustand, Ängste. (30. September 2013, GE)
- 34. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 7'500.–): GS wurde von Täter und Täterin im Keller gefesselt, an den Haaren gepackt und bedroht. Die Fesselung wurde mit Klebeband verstärkt und er wurde zusätzlich geknebelt (Socke in den Mund). Anschliessend umwickelte der Täter den Kopf des GS mehrmals mit Klebeband und klebte damit auch dessen Mund zu. In diesem Zustand liessen sie den GS im Keller liegen und verschlossen von aussen die Türe mit einem Vorhängeschloss. Am nächsten Morgen betrat die Täterin den Keller und liess den GS gehen. Versuchte Nötigung, Freiheitsberaubung. Posttraumatische Belastungsstörung, Psychotherapie. (4. Dezember 2013, BS 1533)
- 35. Fr. 5'600.– (AE: Fr. 8'000.–): GS wurde nachts von zwei Tätern in seinem eigenen Taxi von hinten am Hals gepackt und gewürgt. Danach wurde ihm ein Messer an den Hals gehalten und er wurde mit dem Tode bedroht. Dabei entwendeten die Täter das Portemonnaie des GS. Dieser wurde zudem auf den Kopf geschlagen, was eine offene Wunde zur Folge hatte. Raub. Posttraumatische Belastungsstörung, Psychotherapie, AUF 4 Monate 100%. (8. März 2012, BS 1393)
- 36. Fr. 6'000.– (AE: Fr. 18'000.–): Täter wollte sich dafür rächen, dass er zuvor von GS aus Lokal verwiesen wurde. Er erschien vor dem Restaurant des GS, stellte sich vor die gläserne Eingangstür und gab kurz nacheinander 3 Schüsse durch die Glastür hindurch ab. 3 Personen wurden dabei z.T. lebensgefährlich verletzt. GS war anwesend, wurde aber nicht direkt getroffen. Er versuchte, mit dem ihm bekannten Täter zu sprechen. Dabei zielte dieser während mehreren Minuten mit dem Gewehr auf ihn, bis der GS solche Angst bekam, dass er hinter einem Tisch in Deckung ging. Bezüglich GS: Drohung, Gefährdung des Lebens. Schwere Anpassungsstörung nach akutem Ereignis verbunden mit massiver Todesangst, 4 Jahre therapeutische Behandlung, Psychopharmaka, AUF 7 Monate 100% und 2 Jahre 50%. (30. April 2014, ZH 22/2011)
- 37. Fr. 7'000.– (AE: Fr. 7'000.–): Raubüberfall auf Poststelle, auf der GS arbeitet. Täter bedroht die GS mit Waffe und fesselt sie mit Kabelbindern. Er droht ihr, dass er ihre Familie aufsuchen werde, falls sie reagiere. Raub. Schockzustand, 3-monatige Psychotherapie, AUF 2 Wochen 100%. (18. September 2013, GE)
- 38. Fr. 7′500.– (AE: Fr. 12′000.–): Geschiedener Mann der GS verkaufte sein Haus, sein gesamtes Hab und Gut und entführte das gemeinsame 4-jährige Kind. GS wusste zunächst nicht, wo sich das Kind befand. Im Verlaufe der Strafuntersuchung wurde klar, dass es auf die Philippinen gebracht wurde. Nach etwas mehr als einem Jahr gelang es, das Kind zu finden und den Mann zu verhaften. Entführung und Entziehen von Unmündigen. Schwere Depression mit Suizidgefahr, starker Gewichtsverlust, benötigte intensive Überwachung, zwei Monate stationäre Behandlung wegen Suizidgefahr, nach einem Jahr wiederum 4-tägiger stationärer Aufenthalt wegen Suizidgefahr, AUF 5 Monate 100%. (25. Januar 2013, ZH 506/2012)
- 39. Fr. 10'000.– (AE: Fr. 20'000.–): Eindringen in Haus und Raub von Gegenständen mit Waffengewalt. Bewaffneter Raub. Herzbeschwerden, Todesangst, notfallmässige Behandlung im Spital, mehrmonatige Behandlung, Kuraufenthalt. (10. Mai 2012, AG OHG 1694)
- 40. Fr. 10'000.—: GS wurde Opfer eines brutalen Raubüberfalls in seinem Nachtclub, bei welchem er während mehrerer Stunden mit geladenen Revolvern bedroht, mit Kabelbindern gefesselt und anschliessend im Keller eingesperrt wurde. Qualifizierter Raub. Posttraumatische Belastungsstörung, Psychotherapie mit medikamentöser Behandlung, AUF 1 Jahr 100%, musste anschliessend den Beruf wechseln. (26. September 2013, ZH 260/2013)

- 41. Fr. 15'000.– (AE: Fr. 15'000.–): Mann schoss mit Waffe auf Gruppe Jugendlicher und traf einen Jugendlichen an der Wange und eine Jugendliche am Kopf. 14-jährige GS rannte davon und sah ihre Freundin zusammenbrechen, nachdem sie von der Kugel am Kopf getroffen worden ist. Gefährdung des Lebens. Ängste, Schlafstörungen, depressive Verstimmung, Konzentrationsprobleme. Psychotherapie und medikamentöse Behandlung. Beschwerden auch nach zwei Jahren noch vorhanden. Während mehrerer Monaten nur 50% Schulbesuch möglich. (7. Januar 2013, GE)
- 42. Fr. 15'000.— (AE: Fr. 30'000.—): Nachdem es während 2 Jahren immer wieder zu Tätlichkeiten und Drohungen gekommen war, entführte Vater die Kinder der GS nach Nigeria an einen unbekannten Ort. Vater wurde bei seiner Wiedereinreise in die Schweiz verhaftet. Kinder konnten trotz 2 Rückführungsversuchen durch den Internationalen Sozialdienst bisher nicht zurückgebracht werden. Nötigung, mehrfache Tätlichkeiten, mehrfache qualifizierte Freiheitsberaubung, Entführung, mehrfaches Entziehen von Minderjährigen. GS ist nachhaltig destabilisiert. Genugtuungserhöhend wurde berücksichtigt, dass GS keinerlei Kontakt zu den Kindern hat und es durch die lange und noch andauernde Abwesenheit zu einer Entfremdung der Kinder kommen wird. (31. Juli 2013, ZH 20/2012)
- 43. Fr. 15'000.—: Getrennt lebender Ehemann brachte die drei Kinder (5, 7 und 9 Jahre) der GS nach Besuchstag nicht mehr zurück, sondern zu seiner Familie nach Algerien. GS hatte anfänglich noch telefonischen Kontakt zu Kindern, seit einem Jahr nicht mehr. Gemäss EDA und Internationalem Sozialdienst besteht keine Möglichkeit für Rückführung. Entziehen von Unmündigen. Anpassungsstörung mit depressiven Symptomen und emotionaler Instabilität, Psychotherapie, medikamentöse Behandlung, AUF 2 Wochen 100%. (11. Juni 2012, ZH 214/2012)

#### b) Kriterien für die Bemessung

[Rz 30] Bei ausschliesslich psychischen Beeinträchtigungen bietet der Leitfaden des BJ keine Bandbreiten für die Bemessung der Genugtuung. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die nach Haftpflichtrecht zugesprochenen Beträge sehr tief, z.B. bei Raub, oder sehr hoch, z.B. bei Geiselnahme, sein können. Sobald neben der psychischen Beeinträchtigung auch noch eine (schwere) Beeinträchtigung der physischen oder sexuellen Integrität vorliegt, sind gemäss Leitfaden die entsprechenden Bandbreiten massgebend.

[Rz 31] In den letzten Jahren wurde deshalb von den Opferhilfebehörden eine eigenständige Praxis entwickelt. Seelisches Leid lässt sich schwer bemessen und eine psychische Beeinträchtigung nur schwer nachweisen. Nicht jedes Opfer möchte therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen, so dass sich der Sachverhalt oft nur ungenügend abklären lässt. Es wäre jedoch unbillig, nur denjenigen Opfern eine Genugtuung zuzusprechen, die ihr Leiden mittels eines Therapieberichtes nachweisen können. Die Opferhilfebehörden gehen daher ab einer gewissen Schwere des Delikts von einer notorisch vorhandenen schweren Beeinträchtigung aus und stellen für die Bemessung der Genugtuung in erster Linie auf die konkreten Umstände der Tat ab.

[Rz 32] Folgende Kriterien werden dabei berücksichtigt:

- Je schwerer die Straftat, desto eher kann auch bei ausschliesslich psychischer Beeinträchtigung der Anspruch auf eine Genugtuung bejaht werden und desto höher ist die Genugtuung zu bemessen.
- Genugtuungserhöhend sind folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Einsatz (oder allenfalls nur Vorhandensein) von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen
- Mehrere Täter
- Tatort ist ein geschützter Bereich (Wohnung, Arbeitsplatz etc.)
- Opfer befand sich in Lebensgefahr (z.B. bei starkem Würgen)
- Mehrfache/wiederholte Tatbegehung, längerer Zeitraum der Tatbegehung (z.B. bei Kindsentführungen)
- Ausserordentlich schwere psychische Beeinträchtigung, die durch Therapieberichte belegt ist.

#### c) Zwischenfazit

[Rz 33] In der Praxis finden sich fast ausschliesslich Entscheide zu Raub und vereinzelt zu Kindsentführungen. Die in diesen Fällen bei ausschliesslich psychischen Beeinträchtigungen zugesprochenen Genugtuungen lassen sich grob in drei Gruppen einteilen:

- Versuchter Raub oder Raub ohne gravierende Folgen führen zu einem Genugtuungsanspruch von Fr. 500.– bis Fr. 2'000.–, wobei weitaus am häufigsten Fr. 1'000.– zugesprochen werden.
- Bei besonders dramatischen Begleitumständen oder besonderer Eindrücklichkeit der Straftat mit schwerwiegenderen Folgen, wie z.B. lange Psychotherapie oder lange Arbeitsunfähigkeit, werden demgegenüber Genugtuungen von Fr. 2'500.– bis Fr. 7'500.–, im Extremfall sogar bis Fr. 10'000.– zugesprochen.
- Muss bei Kindesentführungen davon ausgegangen werden, dass die Kinder nicht mehr rückgeführt werden können, erreichen die zugesprochenen Genugtuungssummen in etwa die gleiche Höhe wie dies der Leitfaden des BJ beim Tod eines Kindes vorsieht. Kommt es zu einem totalen Kontaktabbruch, so scheint der Verlust für den Elternteil, der von der Entführung betroffen ist, zumindest vergleichbar mit demjenigen im Falle einer Tötung.

### 5. Häusliche Gewalt (zusammengestellt und kommentiert von Sandra Müller Gmünder)

#### a) Kasuistik

- Fr. 300.—: Mehrere Monate häusliche Gewalt. Beim letzten Anlass warf Mann GS auf Bett und schlug sie auf Beine und Arme. Er drohte ihr mit dem Tod und beschimpfte sie. In der Folge verstiess er mehrmals gegen ein Kontaktverbot, indem er ihr SMS sendete. Mehrfache Tätlichkeiten, Drohung. Hämatome, 1 Arztbesuch, 2 Monate Notunterkunft. (28. Januar 2013, BE 2012-11423)
- 2. Fr. 400.—: GS wurde während rund 10 Monaten von ihrem Ex-Partner bedroht und gestalkt. Er verfolgte sie, belästigte sie, lauerte ihr auf und sendete ihr dutzende SMS. Mehrfache Drohung, mehrfache Nötigung. Schlafstörungen, Nervosität und Erschöpfungsdepression, mehrmonatige Psychotherapie. (12. März 2012, LU OHG 2011/81)
- 3. Fr. 500.—: GS wurde während ungefähr 1,5 Jahren wiederholt geboxt, getreten und geohrfeigt. Ein Mal drohte der Mann, er bringe sie um. Ein anderes Mal schlug er ihr mit dem Handrücken ins Gesicht und stiess die GS, so dass diese die Stufen hinunter fiel und mit dem Kopf gegen den Tiefkühler schlug. Weiter erteilte er ihr Fusstritte in den Bauch und ein ande-

- res Mal schlug er ihr mit der Tasse auf den Unterarm. **Drohung, mehrfache Tätlichkeiten**. Leichte Prellung unter dem rechten Auge und Prellungen am Unterarm, massive Ängste, tiefe Verunsicherung, Schlaf- und Konzentrationsschwierigkeiten, Verlust des Selbstvertrauens und des Selbstwertgefühls, Flashbacks, häufiges und langes Weinen, Gefühle von Verzweiflung, Ohnmacht und Wut, Psychotherapie. (26. August 2011, ZH 302/2011)
- 4. Fr. 500.– (AE: Fr. 800.–): Nachdem GS die Beziehung mit ihrem Freund beendet hatte, stalkte er sie massiv. Nebst nicht OHG-relevantem Verhalten sprach er mehrere Male Drohungen auf Anrufbeantworter, die die GS in Todesangst versetzten. Er drohte ihr auch damit, ihren Sohn von der Schule abzuholen. Trotz Kontakt- und Rayonverbot klingelte er mehrmals an der Türe ihrer Wohnung und suchte sie am Arbeitsplatz auf. Mehrfache Drohung, Nötigung. (25. Juli 2012, ZH 278/2012)
- 5. Fr. 600.—: GS wurde von ihrem Ehemann in ein Zimmer eingeschlossen und geschlagen. Einfache Körperverletzung, Nötigung. Schwellungen am Kopf, Hautschürfungen im Gesicht, Prellungen am Oberschenkel, 3 Tage Spitalaufenthalt. (6. Februar 2013, BL OH 12-16)
- 6. Fr. 750.– (AE: Fr. 1'000.–): Angriff und Verletzung durch Lebenspartner. Tätlichkeiten, einfache Körperverletzung. Hämatome, Rippenfraktur und Prellungen, Psychotherapie. (2. Dezember 2012, AG OHG 2104)
- 7. Fr. 800.– (AE: Fr. 800.–): Getrennt lebender Ehegatte drang trotz Annäherungs- und Kontaktverbot in Wohnung der GS ein, packte sie am Hals und würgte sie. Tätlichkeit. Posttraumatische Belastungsstörung, Würgemale und Hautschürfungen, mehrtägige stationäre psychiatrische Krisenintervention, mehrjährige Psychotherapie. (5. Februar 2013, BL OH 12-31)
- 8. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 2'500.–): Während 8 Monaten wiederholte Todesdrohungen durch getrennt lebenden Ehemann. Während 56 Monaten auflauern, SMS, Anrufe, klingeln, trotz Rayon- und Kontaktverbot, festhalten und stossen. Mehrfache Drohung, mehrfache Nötigung. Rezidivierende depressive Störung, Psychotherapie. (11. Juni 2012, ZH 39/2012)
- 9. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 1'000.–): Während 2,5 Jahren wiederholte Todesdrohungen, Schläge, Androhung Privatfotos auf Internet zu veröffentlichen. Mehrfache Drohung, mehrfache Tätlichkeiten. Psychische Beeinträchtigung. (24. Oktober 2012, BE 2009-10676)
- 10. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 8'000.–): Täter stiess Gabel gegen Hand und Arme der GS, ein anderes Mal legte er GS einen Gürtel um den Hals und zog daran, bis sie schrie, dass sie sterben würde, ein weiteres Mal mit Gürtel des Bademantels bis zum Erbrechen gewürgt. Mehrfache Tätlichkeiten, mehrfache Körperverletzung. Diverse Kontusionen, Doppelsehen, Psychotherapie. (23. Juli 2012, ZH 178/12)
- 11. Fr. 1'000.— (AE: Fr. 2'000.—): Innerhalb dreier Monate schlug Partner der GS diese 34 Mal mit der Faust gegen Kopf, Faustschlag gegen rechtes Auge, Schlag mit offener Hand gegen linke Kopfseite, an den Haaren packen und Kopf gegen Türrahmen schlagen, Schlag mit Handrücken (trug Siegelring) ins Gesicht, Drohung einen Mörder zu engagieren. Drohung, mehrfache Körperverletzung, Tätlichkeit. Schwellung an Hinterkopf, Bluterguss, Hirnerschütterung. (29. April 2013, ZH 91/2013)
- 12. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 2'000.–): Ex-Partner packte GS an den Haaren und schlug ihr mit der Faust mehrfach ins Gesicht. Als GS am Boden lag, versetzte er ihr mehrere Fusstritte gegen Körper und gegen Kopf, Todesdrohung. Einfache Körperverletzung, Drohung. Diverse Prellungen, Bruch des Schlüsselbeins, 1 Woche Spitalaufenthalt, 6 Monate Physiotherapie, AUF 8 Tage 100%. (31. Juli 2013, ZH 313/2013)
- 13. **Fr. 1'000.** (AE: Fr. 1'000.–): Ex-Partner bedrohte GS mehrfach verbal und indem er ihr Messer an Hals hielt, mehrfach Faustschläge und Fusstritte gegen Arme, Beine, Bauch. **Mehrfache**

#### Drohung, mehrfache Tätlichkeiten. Psychotherapie. (28. Januar 2014, ZH 09/2014)

- 14. Fr. 1'000.– (AE: Fr. 1'000.–): Vater schlug 7-jährigen GS mit Händen gegen Gesicht, Gesäss und Beine. Anschliessend schüttelte er dessen Kopf. Durch den Ring, den der Täter dabei trug, erlitt GS zusätzliche Schmerzen und Verletzungen. GS wurde von seinem Vater regelmässig geschlagen. Einfache Körperverletzung. Geschwollenes Gesicht, posttraumatische Belastungsstörung, Ängstlichkeit und Labilität. 2 Jahre Psychotherapie. (25. September 2013, AG OHG 1813)
- 15. Fr. 1'500.– (AE: Fr. 6'000.–): Nach Scheidung Drohungen, Gewalttaten, Bedrohung mit nicht geladener Waffe. Mehrfache Drohungen. Angst, depressiv, Probleme am Arbeitsplatz. Einnahme von Beruhigungs- und Schmerzmitteln, ein Monat Psychotherapie, mehrere kurze AUF während 3 Monaten. (25. März 2013, VD LAVI 1516/2012)
- 16. Fr. 1'500.– (AE: Fr. 1'500.–): Drohung des Ex-Mannes, die GS, den gemeinsamen Sohn und sich selbst umzubringen (auch gegenüber Polizei und Richter ausgesprochen), mehrfaches Aufsuchen an neuem Wohnort bis erneuter Umzug. Mehrfache Drohung. Anpassungsstörungen, 2 Jahre Psychotherapie, AUF 1 Jahr 100%, 1 Jahr 40%. (23. November 2011, BE 2009-10644)
- 17. Fr. 1'500.– (AE: Fr. 2'000.–): Getrennt lebender Ehemann versetzte GS eine Ohrfeige, packte sie am Hals, würgte sie während ca. 10 Sekunden und zog sie dabei zu Boden. Er versetzte ihr einen Schlag an die Schulter und setzte sich auf sie. Einfache Körperverletzung. Hautunterblutungen am Hals im Bereich des Kehlkopfes sowie diverse Hämatome, leichte Heiserkeit, Schmerzen, posttraumatische Belastungsstörung. (4. November 2011, ZH 471/2011)
- 18. Fr. 1'500.– (AE: Fr. 2'000.–): Während 4 Jahren wurde die GS geschlagen, gewürgt, geschubst sowie geohrfeigt. Sie wurde mit dem Tode bedroht und es wurde damit gedroht, das gemeinsame Kind wegzunehmen. Die Vorfälle ereigneten sich ungefähr ein Mal pro Woche. Mehrfache Drohung, mehrfache Tätlichkeiten. Multiple Rötungen und Kratzspuren am Hals, punktförmige Halseinblutungen, Psychotherapie inkl. medikamentöse Behandlung. (28. September 2012, ZH 269/2011)
- 19. Fr. 1'500.-: GS hat langjährig Drohungen und Tätlichkeiten ihres Ehemannes erlebt, auch nach der Trennung. Sie hat mehrfach Anzeige erstattet und diese aus Angst wieder zurückgezogen. Akten, Aussagen der Kinder und Zugeständnisse des Ehemannes belegen 3 Vorfälle. Drohung, mehrfache Tätlichkeiten. Chronifizierte Depression, Prellungen im Gesicht und an der Halswirbelsäure, Psychotherapie, AUF mehrfach 23 Wochen 100%. (22. April 2013, BL 12-21/11-24)
- 20. Fr. 1′500.– (AE: Fr. 2′000.–): GS wurde von ihrem damaligen Partner während rund 2 Jahren während 7 Vorfällen mehrfach geschlagen, mit dem Tode bedroht und beschimpft. Einmal würgte er sie. Einfache Körperverletzung, mehrfache Drohung, mehrfache Nötigung, mehrfache Tätlichkeiten. Diverse Prellungen, kurzer Spitalaufenthalt nach einem Vorfall. (20. August 2013, AG OHG 2263)
- 21. Fr. 1'700.- (AE: Fr. 4'000.-): GS wurde während 1 Jahr vom Ehemann mehrfach geschlagen, mit dem Tode bedroht. Er drang nach Trennung in Wohnung ein und schloss dort GS während mehrerer Stunden ein. Einfache Körperverletzung, mehrfache Drohung, Freiheitsberaubung. Psychische Beeinträchtigung gemäss Strafgericht mittel bis hoch. (2. September 2011, BE 210-10920)
- 22. Fr. 1'800.– (AE: Fr. 2'000.–): GS wurde von ihrem Ehemann massiv geschlagen, gewürgt und bedroht. Er kniete auf ihr und würgte sie, wobei Lebensgefahr bestand. Er hielt ihr ein Brotmesser an den Hals und drohte ihr mit dem Tod. Als sie flüchten wollte, zog er sie an

- den Haaren zurück in die Wohnung. Der Vorfall dauerte mehr als 4 Stunden: **Mehrfache Gefährdung des Lebens, mehrfache Tätlichkeiten, mehrfache Drohung, mehrfache Nötigung, Freiheitsberaubung und Entführung**. Stauungsblutungen im Hals- und Augenbereich, Todesangst, psychische Beeinträchtigung, 1 Tag Spitalaufenthalt, AUF 2 Monate 100%. (31. August 2011, SZ 150/2011)
- 23. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 3'000.–): Ehemann schlug GS auf Rücken, ins Gesicht, gegen Schulter und Hand. Dann packte er sie ca. 1 Minute lang am Hals. Während 9 Monaten Schläge mit flacher Hand oder Faust. Gefährdung des Lebens, mehrfache Tätlichkeiten. Unterblutete Prellmarke an Stirne, Druckdolenz am Kehlkopf und den Halsweichteilen, Hautabschürfungen an der Halsseite, fleckige Hautunterblutungen, einen geschwollenen Daumen rechts, geschwollenes Sprunggelenk, diverse Hämatome, Schluckbeschwerden und Schmerzen während 2 Wochen. (27. März 2012, ZH 74/2012)
- 24. Fr. 2'000.– (AE: Fr. 2'000.–): 7-jähriger GS wurde von Pflegemutter geschlagen und gezüchtigt. Einfache Körperverletzung. Verletzungsspuren am Oberschenkel. (19. Juli 2012, AG OHG 2041)
- 25. Fr. 2'500.– (AE: Fr. 3'000.–): GS wurde von Partner während 4 Jahren geohrfeigt, mit den Fäusten auf Kopf und Körper geschlagen, an Haaren gerissen, an den Armen gepackt und gegen die Wand gestossen, auf den Boden geworfen, mit Füssen gegen Oberkörper und Beine getreten, ins Gesicht gespuckt. Einfache Körperverletzung, mehrfache Drohung, mehrfache Tätlichkeiten. Multiple Kontusionen an Kopf, Schultern, Oberarm, Rücken und Oberschenkeln, Psychotherapie. (5. Dezember 2011, BS 1381)
- 26. Fr. 2'500.– (AE: Fr. 3'000.–): GS wurde von ihrem Ehemann während mehrerer Jahren bedroht und tätlich angegangen. Nach Trennung Intensivierung der Übergriffe. An einem Abend schloss dieser Eingangstüre der Wohnung von innen ab und nahm den Schlüssel an sich. Er drohte mit täuschend echt aussehender Schreckschusspistole, GS und sich selbst umzubringen. Einfache Körperverletzung, mehrfache Tätlichkeiten, mehrfache Drohung, Freiheitsberaubung. Heftige Kopfschmerzen, intensives Gedankenkreisen, Schlafstörungen, Energieverlust, AUF wiederholt. (7. Dezember 2012, BS 1456)
- 27. Fr. 3'000.— (AE: Fr. 5'000.—): GS wurde von Partner während einer Auseinandersetzung nachdem GS den Partner geohrfeigt hatte auf das Bett geworfen, am Hals gepackt und massiv gewürgt, so dass GS schwarz vor den Augen wurde und sie einen unwillkürlichen Urinabgang hatte. Gefährdung des Lebens. Hautrötungen und Hautein- und Hautunterblutungen, Kehlkopfdruck- und Verschiebeschmerzen, Hals- und Schluckweh, Schmerzen im Kiefergelenk und erschwerte Mundöffnung, posttraumatische Belastungsstörung, lange Traumatherapie, AUF 6 Monate 100%, 1 Monat 50%. Kein Mitverschulden, da Streit vom Partner ausging und dieser GS zuvor massiv provoziert hat. (26. September 2013, ZH 382/2013)
- 28. Fr. 3'000.—: Häusliche Gewalt über 3 Jahre hinweg. Wiederholte Faustschläge ins Gesicht und Fusstritte. Drohungen, dass er GS anzünden und töten werde. Er brachte die gemeinsamen Kinder erst nach Intervention durch Polizei zurück. Mehrfache Drohung, einfache Körperverletzung, Entziehen von Unmündigen. GS musste ihre Gewohnheiten ändern. (30. April 2013, TI, LAV 417)
- 29. Fr. 4'000.— (AE: Fr. 5'000.—): Partner versetze GS zahlreiche Schläge mit der Hand und mit einem Hosengürtel gegen Kopf und Körper, als diese sich trennen wollte. Bei einem weiteren Vorfall versetzte er der GS massive Schläge. Er stellte sich mit einem Bein auf den Unterarm der GS, fixierte deren zweiten Arm mit seiner Hand und würgte sie. Er liess jeweils erst los, wenn er merkte, dass sie keine Luft mehr bekam. Versuchte schwere Körperverletzung,

- versuchte Nötigung. Diverse Hämatome und Prellungen, 4 Tage in einer Kriseninterventionsstation, AUF 10 Tage 100%. (20. Dezember 2011, BS 1346)
- 30. Fr. 4'000.— (AE: Fr. 5'000.—): Der bereits einschlägig vorbestrafte Partner ging während mehrerer Monaten immer wieder mit körperlicher Gewalt gegen GS vor. Er ohrfeigte und schlug sie mehrfach pro Woche. Einmal nötigte er die GS sexuell. Zweimal sperrte er die GS und ihre Kinder mehrere Stunden in der Wohnung ein. Wiederholte Todesdrohungen. Sexuelle Nötigung, mehrfache Drohung, mehrfache Körperverletzung, mehrfache Tätlichkeiten. Diverse Hämatome, massive Ängste, tiefe Verunsicherung. (11. Januar 2012, BS 1377)
- 31. Fr. 5'000.– (AE Fr. 5'000.–): GS wurde von ihrem Partner unter Einsatz eines Messers sowie Todesdrohungen gezwungen, ihn oral zu befriedigen. Zuvor war die GS bereits während 1,5 Jahren häuslicher Gewalt ausgesetzt. Sexuelle Nötigung, mehrfache Tätlichkeiten, mehrfache Drohung. Diverse Hämatome, Anpassungsstörung mit ängstlicher und depressiver Reaktion, 2 Monate ärztliche Behandlung. (15. Juni 2012, BE 2012-11378)
- 32. Fr. 5'000.– (AE: Fr. 8'000.–): Während 2 Jahren kam es zu mindestens 6 Vorfällen gegen die GS. Ihr Ehemann versuchte sie mittels Todesdrohungen und Schlägen ins Gesicht und am Körper dazu zu bringen, dass sie für ihn einen Kredit aufnimmt. Anlässlich des schwersten Vorfalles legte er der GS ein Seil um den Hals und strangulierte sie während ca. 60 Sekunden bis zum Urinabgang. Einfache Körperverletzung, Drohung, versuchte Nötigung, räuberische Erpressung mit Lebensgefahr. Hautunterblutungen, Schwellungen, Schürfungen am ganzen Körper, 2 Tage Spitalaufenthalt, 21 Tage im Frauenhaus, Psychotherapie. (1. April 2014, ZH 45/2013)
- 33. Fr. 7'000.- (AE: Fr. 7'000.-): Ex-Mann geht während Streit mit Rüstmesser auf GS los. GS fällt zu Boden und der Täter sticht ihr in den hinteren, rechten Oberschenkel. Danach will er noch in den Bauch der GS stechen, aber die Klinge des Messers fällt aus dem Schaft. In der Folge beisst der Täter die GS in die Hand und würgt sie bis zur Bewusstlosigkeit. Als die GS erwacht, nimmt der Täter ein neues Rüstmesser und packt die GS, welche wieder auf dem Boden zu liegen kommt. Der Täter setzt sich auf sie und hält ihr das Messer gegen den Bauch, woraufhin auch dieses Messer aus dem Schaft fällt. Schliesslich packt er ihren Kopf und schlägt ihn 4-6x mit dem Hinterkopf auf den Boden. Danach kann die GS aus der Wohnung flüchten. Bei zwei weiteren Vorfällen wird GS trotz Aufforderung, dass Täter aufhören soll, von ihm festgehalten, ausgezogen und vergewaltigt. Gefährdung des Lebens, einfache Körperverletzung, mehrfache Vergewaltigung. Hautabschürfungen an Wange und Schläfe, diverse Hautunterblutungen an Hals und Nacken, grosse Beule mit Rötung am Hinterkopf, Stauungsblutungen am Oberlid links, den Unterlidern sowie Nasenrücken und den Bindehäuten beider Augen, gerötete Nasenschleimhaut und Mundschleimhaut mit Einblutung an der Unterlippe, Prellungen an Oberarmen, Brust, Rücken, Schultern und Schulterblättern, zwei 34 cm grosse, blutig verkrustete Oberhautdefekte am rechten Ober- und Unterbauch, Stichwunde (3 cm) am Oberschenkel, Bisswunde an der linken Hand, Schluckbeschwerden, Atemnot, Bewusstlosigkeit, Heiserkeit und Stauungsblutungen, unmittelbare Lebensgefahr. (19. Oktober 2011, ZH 267/2011)
- 34. Fr. 7'000.– (AE: Fr. 12'000.–): Ehemann packte anlässlich eines Streits GS an Gurgel, würgte sie einige Sekunden und gab ihr mehrere Ohrfeigen. Am nächsten Tag würgte er sie heftig, schleppte sie in ein anderes Zimmer, wo er ihr den Wäschekorb auf den Kopf schlug. Als GS am Boden lag, sprang der Täter mehrmals auf den Oberkörper. Später versetzte er der am Boden liegenden GS weitere Schläge gegen den Kopf, würgte sie und sagte, er hole ein Messer. GS konnte flüchten. Versuchte vorsätzliche Tötung, einfache Körperverletzung, Drohung.

- Oberflächliche Hautabschürfungen und Prellmarken an Hals, Unterarmen, Kopf, Rücken und Gesässregion, Hautein- und Hautunterblutungen am Hals mit Mangeldurchblutung Gehirn inkl. Kotabgang, Fraktur zweier Rippen mit Luftansammlung zwischen Brustwand und linkem Lungenflügel, 2 Tage Spital, operative Einlage Brustkorbdrainage, AUF 1 Woche 100%. (19. Oktober 2011, ZH 267/2011)
- 35. Fr. 7'000.— (AE: Fr. 7'000.—): GS wurde von ihrem Ehemann mehrmals dazu aufgefordert, mit ihr ins Zimmer zu gehen. Sie verneinte immer wieder, er packte sie am Handgelenk und zog sie ins Schlafzimmer. Sie versuchte zu flüchten, er hielt sie jedoch fest, schlug ihr mit einer Faust auf den Rücken, klemmte ihren Kopf in seinem Ellenbogen ein und vergewaltigte sie. Er hatte ihr zudem verschiedene Geschichten erzählt, in denen der Mann seine Frau aufgrund des Scheidungswunsches umgebracht hat. Weiter hatte er ihr mehrfach gedroht, ihre gemeinsame Tochter umzubringen und drückte der Tochter ein Kissen auf das Gesicht. Vergewaltigung, mehrfache versuchte Nötigung, Drohung. Panikattacken, Psychotherapie. (25. Oktober 2013, ZH 111/2013)
- 36. Fr. 9'000.– (AE: Fr. 12'000.–): Nach einer verbalen Auseinandersetzung in der gemeinsamen Wohnung packte der Ehemann die GS an der Hand, wodurch sie eine Schwellung am rechten Ringfinger erlitt. An einem anderen Tag würgte er sie mit beiden Händen während mehrerer Sekunden, so dass sie keine Luft mehr bekam und 3—4 Tage aufgrund der Schluckbeschwerden nichts essen konnte. Danach vollzog er gegen ihren Willen den Geschlechtsverkehr. Sie konnte sich aufgrund des Schocks und seiner körperlichen Überlegenheit nicht wehren. Wiederum zu einem anderen Zeitpunkt vergewaltigte er sie erneut. Er hielt ihr den Mund zu und schlug sie anschliessend. Er drückte ihr das Kissen so lange auf das Gesicht, bis sie das Bewusstsein verlor. Mehrfache Vergewaltigung, mehrfache Tätlichkeiten. Starke psychische Beeinträchtigung, Psychotherapie. (10. Juli 2013, ZH 238/2013)
- 37. **Fr. 9'000.** (AE: Fr. 20'000.–): Ehemann greift GS an und würgt sie mit einem T-Shirt so stark, dass unmittelbare Lebensgefahr bestand. **Gefährdung des Lebens**. An Kopf und Hals diverse Einblutungen, Hautschürfungen, Halswirbelsäulenstauchung, massive psychische Beeinträchtigung. (7. März 2014, BL 13-33)
- 38. Fr. 10'000.– (AE: Fr. 20'000.–): Mehrfache sexuelle Nötigung und Vergewaltigung durch Ehemann, teilweise Gewaltanwendung, Einsperren, Todesdrohungen. Vergewaltigung, mehrfache Nötigung, mehrfache Tätlichkeiten, mehrfache Drohung, Freiheitsberaubung. Starke psychische Beeinträchtigung, psychiatrische Behandlung. (16. Juni 2011, AG OHG 1654)
- 39. Fr. 12'000.– (AE: Fr. 12'000.–): Vergewaltigung, Nötigung, mehrfache Drohung, Gefährdung des Lebens durch getrennt lebenden Ehemann. Massiver Verlust des Selbstbestimmungsrechts, erhebliche Beeinträchtigung der Lebensfreude. (24. September 2012, AG OHG 1737)

#### b) Kriterien für die Bemessung

[Rz 34] Bei Delikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt stellt sich häufig die Frage, ob überhaupt ein Anspruch auf Genugtuung besteht. In der Regel verneint die Rechtsprechung bei Tätlichkeiten bereits die Opferstellung. Entscheidend ist jedoch nicht allein die Schwere der Straftat, sondern der Grad der Betroffenheit, weshalb auch eine blosse Tätlichkeit die Opferstellung begründen kann, wenn sie zu einer nicht unerheblichen psychischen Beeinträchtigung führt (statt vieler BGE 125 II 265 E. 2a/aa S. 268). Bei wiederholten Tätlichkeiten über einen längeren

Zeitraum im Rahmen von häuslicher Gewalt ist diese Voraussetzung regelmässig erfüllt, weshalb die Opferhilfebehörden den Anspruch auf Genugtuung prüfen. Allerdings kommt eine Genugtuung nur dann in Frage, wenn die Beziehung zwischen dem Opfer und dem Täter aufgelöst ist. So kann es nicht angehen, dass der Täter, der mit dem Opfer weiter im gleichen Haushalt lebt, von der finanziellen Genugtuungsleistung mitprofitiert. Lebt das Opfer trotz der erlittenen Gewalt weiterhin mit dem Partner zusammen, ist ein Anspruch auf eine staatliche Genugtuung regelmässig zu verneinen. Auch bei anderen Beziehungskonstellationen muss jeweils von der Opferhilfebehörde sichergestellt werden, dass der Täter nicht indirekt von einer durch die Opferhilfe ausgerichteten Genugtuung profitiert.

[Rz 35] Bei der Bemessung einer Genugtuung für Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt hilft der Leitfaden des BJ in der Regel nicht weiter. Nur wenn ein Sexualdelikt zu beurteilen ist oder eine schwere physische Verletzung vorliegt, kann auf die Empfehlungen zurückgegriffen werden. Viel häufiger liegt eine ausschliesslich psychische Beeinträchtigung vor. Hier verzichtet das Bundesamt für Justiz aber gänzlich darauf, Bandbreiten zu definieren (vgl. vorne Ziff. II.4.b). [Rz 36] Die Opferhilfebehörden haben deshalb auch in diesem Bereich in den letzten Jahren eigene Kriterien entwickelt. Massgebend für die Bemessung sind in erster Linie:

- die Häufigkeit der einzelnen Straftaten
- die Dauer der Gewalt
- die Intensität der Gewalt.

[Rz 37] Sind die einzelnen Straftaten massiv, so sind für die Bemessung der Genugtuung die speziellen Genugtuungstabellen (Körperverletzungen, Sexualdelikte) heranzuziehen. Analog dem Asperationsprinzip im Strafrecht rechtfertigt es sich, die Tatmehrheit zu berücksichtigen, indem die für das schwerste Delikt bemessene Genugtuung angemessen zu erhöhen ist.

#### c) Zwischenfazit

[Rz 38] Es kann festgehalten werden, dass im Bereich der häuslichen Gewalt häufig eher tiefe Genugtuungssummen zugesprochen werden. Ein Grund dafür ist sicherlich, dass die körperlichen Verletzungen oftmals nur geringfügig sind und kaum über Prellungen hinausgehen. Sodann lässt sich die als Folge der Straftat erlittene psychische Beeinträchtigung nur schwer beurteilen. Oft sind die Lebensumstände der betroffenen Personen ohnehin schwierig, so dass nicht alle psychische Leiden unmittelbar auf die erlittene Gewalt zurückgeführt werden können. Schliesslich kommt hinzu, dass meistens nur ein einmaliger Vorfall Gegenstand des Strafverfahrens bildet, sich dahinter jedoch eine langjährige Gewaltgeschichte verbergen kann, für die aber kein rechtsgenügender Nachweis vorliegt.

[Rz 39] Nur bei schweren Delikten werden höhere Genugtuungssummen zugesprochen. Die Fälle von einmaliger schwerer Gewalt sind in der Kasuistik zu den Körperverletzungen zu finden.

[Rz 40] In den letzten Jahren haben zahlreiche gesetzliche Änderungen eine Veränderung der Haltung zu häuslicher Gewalt in der Gesellschaft aufgezeigt. Die Gesellschaft hat erkannt, dass Gewalthandlungen in Ehe und Partnerschaft besonders schwer wiegen. Für die Bemessung der Genugtuung ist es daher in der Regel unerheblich, ob eine Vergewaltigung durch den Partner bzw. Ex-Partner oder durch einen Fremdtäter erfolgte. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit steht für die Opferhilfebehörden an erster Stelle. Demgegenüber kann vereinzelt beobachtet werden, dass im Adhäsionsentscheid bei einer Vergewaltigung in der Ehe eine tiefere Genugtuungssum-

me zugesprochen wurde, als dies sonst bei Vergewaltigungen üblich ist. Im Opferhilfeentscheid wurde in diesen Fällen nicht noch zusätzlich eine Kürzung vorgenommen, sondern die im Adhäsionsentscheid zugesprochene Genugtuungssumme übernommen.

#### III. Schlussbemerkungen

#### 1. Gesamtfazit

[Rz 41] Über alle Bereiche hinweg kann festgestellt werden, dass die in der Revision des OHG gemachten Vorgaben des Gesetzgebers in die Praxis umgesetzt wurden und die opferhilferechtlichen im Vergleich zu den zivilrechtlichen Genugtuungen allgemein tiefer ausfallen. Die Festlegung eines Höchstbetrags sowie der Leitfaden des BJ mit Richtwerten haben folglich eine eindeutig dämpfende Wirkung auf die Höhe der Genugtuungssummen mit sich gebracht. Auffallend ist, dass die höchste Genugtuung für ein Opfer um die Hälfte des Höchstbetrags von Fr. 70'000.erreichte, wohingegen bei den Genugtuungen für Angehörige der Höchstbetrag von Fr. 35'000.mehrmals gesprochen wurde. Dabei muss aber beachtet werden, dass gerade bei den Körperverletzungen, bei welchen die höchsten Genugtuungssummen vorgesehen sind, bisher keine nach revidiertem OHG zu beurteilende Fälle von schwersten Beeinträchtigungen (z.B. bleibende vollständige Invalidität) bekannt sind.<sup>25</sup> Entsprechend sollte auch nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass der Höchstbetrag zu hoch angesetzt ist. Ganz im Gegenteil ist es sehr wichtig, dass ein ausreichender Ermessensspielraum für die Opferhilfebehörden vorgesehen ist und für entsprechende Fälle von schwersten Verletzungen auch beibehalten wird. Bei der Genugtuung für Angehörige stellt sich in Anbetracht des nach oben bereits vollumfänglich ausgeschöpften Ermessensspielraums die Frage, ob der Höchstbetrag nicht angehoben werden sollte. Damit würde die Möglichkeit geschaffen, auch in ausserordentlich tragischen Fällen eine adäquate Genugtuungssumme zu sprechen. <sup>26</sup> Dass die Opferhilfebehörden einem dadurch entstehenden, grösseren Ermessensspielraum mit der notwendigen Zurückhaltung begegnen werden, lässt sich gerade an der Kasuistik zur Genugtuung an Opfer erkennen.

[Rz 42] Des Weiteren finden sich sehr viele Genugtuungsentscheide in den unteren (teils dreistelligen) Bereichen. Bei diesen stellt sich die Frage, ob überhaupt eine, und falls ja, welche Wirkung erreicht wird. Immer wieder wird darauf verwiesen, dass die opferhilferechtliche Genugtuung auch eine symbolische Bedeutung habe und deshalb auch ein kleiner Betrag etwas bewirke.<sup>27</sup> In der Praxis zeigt sich, dass der Höhe der Genugtuung für die Betroffenen eine viel grössere Bedeutung zukommt, als allgemein angenommen wird. Dabei findet sich bei den tiefen Genugtuungen folgendes Dilemma: Von den einen Gesuchstellenden wird die Kürzung von bereits tiefen zivilrechtlichen Genugtuungen unter Fr. 1'000.– mit Befremden aufgenommen und teils sogar derart negativ empfunden, dass sich die beabsichtigte Wirkung mit einem symbolischen Wert ins Gegenteil verkehrt. Diesen Fällen könnte mit der Einführung eines Mindestbetrags begegnet werden.<sup>28</sup> Bei anderen Gesuchstellenden hingegen kann bereits mit einer tiefen Genugtuungs-

 $<sup>^{25}\,</sup>$  Vgl. dazu auch vorne das entsprechende Zwischenfazit in Ziff. II.3.c.

 $<sup>^{26}\,</sup>$  Vgl. dazu das Zwischenfazit in Ziff. II.1.c.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> So auch der Bundesrat in der Botschaft zum OHG (vgl. BBl 2009 7223).

Ein Mindestbetrag ist beispielsweise auch bei der opferhilferechtlichen Entschädigung festgelegt worden. Gemäss Art. 20 Abs. 3 OHG wird einzig eine Entschädigung ausgerichtet, wenn der Schaden über Fr. 500.– liegt.

summe und der damit verbundenen Anerkennung als Opfer ein erneutes Vertrauen in den — durch die Straftat erschütterten — Rechtsstaat erlangt werden. In Anbetracht dessen sollte auf die Festlegung eines verbindlichen Mindestbetrags verzichtet werden, damit weiterhin den jeweiligen Umständen im Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Es gilt aber auch ergänzend zu bemerken, dass bei den Fällen in den untersten Bereichen nicht immer die Voraussetzung der schweren Beeinträchtigung erfüllt zu sein scheint. Diese Entwicklung sollte mit kritischem Auge weiterverfolgt und bei einer ausufernden Praxis korrigierend — allenfalls gleichwohl mit der Einführung eines Mindestbetrags — eingegriffen werden.

#### 2. Geringes Mitverschulden als Bemessungsfaktor

[Rz 43] Auffallend in der Kasuistik ist, dass relativ wenige Kürzungen wegen Mitverschulden ausgewiesen sind, obwohl ein solches gemäss Sachverhalt (z.B. nach vorgängiger Provokation) anzunehmen wäre. <sup>29</sup> Das könnte daran liegen, dass das Mitverschulden teilweise bereits bei der Festlegung der Genugtuungshöhe als Kriterium einfliesst. Das heisst, es wird die Genugtuung im Rahmen des Ermessens tiefer angesetzt, daraufhin aber keine Kürzung wegen Mitverschulden mehr vorgenommen. Dieses einstufige Vorgehen, in welchem das Mitverschulden als Bemessungsfaktor einfliesst, ist jedoch nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um ein geringes Mitverschulden handelt. Sobald der Kürzungsanteil einen grösseren Umfang von beispielsweise einem Viertel annimmt, sollte aus Gründen der Transparenz das gesetzlich vorgesehene, zweistufige Verfahren angewandt und die Kürzung gestützt auf Art. 27 Abs. 1 oder Abs. 2 OHG explizit ausgewiesen werden.

#### 3. Anerkennung von Zivilforderungen im Adhäsionsverfahren

[Rz 44] In der Präjudiziensammlung wurden allfällige im Strafverfahren adhäsionsweise ergangene Entscheide über Zivilforderungen ausgewiesen.<sup>30</sup> Dabei gilt es zu beachten, dass im Adhäsionsverfahren Zivilforderungen von der Täterschaft auch anerkannt werden können und dann ohne richterliche Überprüfung im Urteil als Anspruch des Opfers festgehalten werden. Problematisch sind diejenigen Fälle, in welchen eine zahlungsunfähige Person im Bewusstsein, dass sie die geschuldete Genugtuung ohnehin nicht bezahlen kann, eine viel zu hohe Genugtuungssumme anerkennt. Es ist dann für das Opfer schwierig zu verstehen, wieso die von der Opferhilfe gesprochene Genugtuung dermassen von der anerkannten Zivilforderung im Strafverfahren abweicht. De lege ferenda wäre diese unbefriedigende Situation dadurch zu lösen, dass die Anerkennung von Zivilforderungen gemäss Art. 124 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)<sup>31</sup> im Strafverfahren sowie Art. 353 Abs. 2 StPO im Strafbefehlsverfahren nur dann als zulässig zu erklären ist, wenn die beschuldigte Person die jeweils anerkannte Zivilforderung auch

 $<sup>^{\</sup>rm 29}~$  Betreffend Kürzung der Genugtuung vgl. vorne, Ziff. I.2.

Dass nicht in allen Fällen ein Adhäsionsentscheid vorhanden ist, liegt nicht nur daran, dass nicht immer ein Strafverfahren geführt wurde oder sich das Opfer nicht als Privatklägerschaft konstituiert hat. Häufig werden die als Zivilforderungen eingegebenen Ansprüche auch auf den Zivilweg verwiesen. Insbesondere im Strafbefehlsverfahren werden Zivilforderungen gestützt auf Art. 126 Abs. 2 Bst. a StPO von Gesetzes wegen auf den Zivilweg verwiesen, ausser die Täterschaft anerkennt die Ansprüche (vgl. Art. 353 Abs. 2 StPO).

 $<sup>^{31}\,</sup>$  Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0).

direkt begleicht bzw. bereits beglichen hat.

#### 4. Akzeptanz der Entscheide

[Rz 45] Nicht aufgeführt bei den Aufzählungen der Entscheide wurde der jeweils gestellte Antrag. Wenn auch regional unterschiedlich, so kommt es doch immer wieder vor, dass (stark) überhöhte Genugtuungsforderungen gestellt werden. Dies ist insofern diffizil, als dass damit übermässige Hoffnungen und Erwartungen bei den gesuchstellenden Personen geweckt werden können, welche dann mit dem Entscheid über die effektive Höhe der opferhilferechtliche Genugtuung enttäuscht werden. In der Folge fühlen sich die Opfer durch die Genugtuungsentscheide ungerecht behandelt und in Extremfällen besteht sogar die Gefahr einer erneut empfundenen Viktimisierung. Es ist deshalb essenziell, dass die involvierten Fachpersonen (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Beraterinnen und Berater) die Gesuchstellenden frühzeitig darüber aufklären, dass die opferhilferechtliche Genugtuung in der Regel tiefer ausfällt als die zivilrechtliche.

[Rz 46] Ganz wesentlich zur Akzeptanz der Entscheide trägt überdies bei, wenn die Betroffenen nach den sich oft über Jahre hinziehenden Strafverfahren möglichst schnell und unbürokratisch einen opferhilferechtlichen Entscheid erhalten. Und schlussendlich ist für eine nachhaltige Opferhilfe eine rechtsgleiche, willkürfreie und transparente Rechtsanwendung unerlässlich. Dazu soll die vorliegend aufgezeigte Praxis der Entschädigungsbehörden beitragen.

#### 5. Stellungnahme der SVK-OHG

[Rz 47] Die Zusammenstellung der Entscheide war einzig dank der Unterstützung der SVK-OHG möglich. Bei der SVK-OHG handelt es sich um eine ständige fachtechnische Konferenz der SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren).<sup>32</sup> Aufgabe der SVK-OHG ist es unter anderem, die wirkungsvolle und einheitliche Anwendung des OHG in den Kantonen zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen sowie zwischen dem Bund und den Kantonen zu fördern. Wie aufgezeigt war es auch ein Anliegen der SVK-OHG, die in den letzten Jahren entstandene Praxis der Genugtuungsbehörden anhand einer Publikation bekannt zu machen. Der SVK-OHG wurde der Entwurf dieses Beitrags deshalb in der Herbstversammlung vom 30. Oktober 2014 zur Stellungnahme unterbreitet. Nach einer eingehenden Diskussionsrunde kam die SVK-OHG zu nachfolgender Einschätzung:

[Rz 48] «Die SVK-OHG begrüsst den Artikel als wichtigen Beitrag im Sinne der Evaluation und Weiterentwicklung der aktuellen Praxis im Bereich der Genugtuungen und unterstützt die Schlussfolgerungen der Autorinnen. Aufgrund der Resultate des Artikels sieht die SVK-OHG insbesondere in folgenden beiden Bereichen weiteren Diskussions- und Handlungsbedarf:

- Prüfung der Obergrenze der Genugtuung für Angehörige
- Überprüfung des Leitfadens des BJ im Bereich der Sexualdelikte sowie Ergänzung mit Angaben aus dem Bereich der Verletzung der psychischen Integrität.

[Rz 49] Zur Frage, ob ein Mindestbetrag für Genugtuungen festgelegt oder ob eine Erhöhung des Höchstbetrags von Fr. 70'000.– geprüft werden sollte, ergab sich in der SVK-OHG kein einheit-

<sup>32</sup> Homepage: http://www.sodk.ch/ueber-die-sodk/svk-ohg/.

liches Bild. Von einigen Mitgliedern wurde bezweifelt, dass niedrige Genugtuungsbeträge von den Opfern überhaupt als Symbol der Anerkennung ihrer schwierigen Situation durch die Allgemeinheit empfunden werden.»

Dr. iur. Meret Baumann, RA / lic. iur. Blanca Anabitarte, RA, LL.M. / lic. iur. Sandra Müller Gmünder, RA.

Alle drei Autorinnen sind Leiterinnen von kantonalen Opferhilfestellen und Mitglieder der SVK-OHG. Meret Baumann ist Stv. Generalsekretärin bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug und Fachverantwortliche Opferhilfe, Blanca Anabitarte ist Leiterin des Fachbereichs Opferhilfe und Mitglied der erweiterten Geschäftsleitung beim Kantonalen Sozialdienst des Kantons Aargau und Sandra Müller Gmünder ist Leiterin der Kantonalen Opferhilfestelle des Kantons Zürich. Eine französische Übersetzung dieses Beitrags erscheint in Jusletter am 8. Juni 2015.